

**Krattigen; eBau-Nr. 2024-6934, Überbauungsordnung Gipsbruch
Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit
Planungspfli...**

Laufnummer	2024.DIJ.11040	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	29.05.2024	Ende	
Bemerkung	29.05.2024: Erstellung VP-Geschäft zur Ablage Präsentation - erster Posteingang erfolgt noch 27.06.2024: Erster Posteingang (gleichzeiti...		

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
2. Vorprüfung		
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
2025_03_06_AUE Gesamtbeurteilung	02.12.2025 15:29:44	1
2025_09_19_FB_AWN_NGA	19.09.2025 14:46:57	18
2025_10_13_AB_AWA	14.10.2025 11:37:07	20
2025_10_13_AB_AWA_Beilage_Merkblatt_Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen_Jan_2023	14.10.2025 11:40:44	24
2025_10_13_AB_AWA_Beilage_Merkblatt_Vorschriften Materialentnahme_d	14.10.2025 11:41:20	28
2025_10_16_AB_EG Krattigen	17.10.2025 09:16:32	30
2025_10_16_S_OIK I	16.10.2025 14:44:13	37
2025_10_18_FB_Boden	20.10.2025 09:44:01	39
2025_10_21_FB_AWN	21.10.2025 17:54:53	42
2025_10_21_FB_AWN_Beilage_Merkblatt_Anforderungen Rodungsgesuch	23.10.2025 10:04:47	55
2025_12_01_FB_ERT	02.12.2025 07:54:25	57
2025_12_01_FB_LANAT_JI	01.12.2025 10:01:58	58
2025_12_12_FB II Raumplanung und Landschaftsschutz_Krattigen_Gipsbruch Morgenberg_O+R	12.12.2025 07:51:07	62



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Pascale Affolter
Tel. +41 31 636 36 70
pascale.affolter@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 06.03.2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.11040

UVP-Nr.: 1148

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben

Gemeinde(n)	Krattigen	
Vorhaben	Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord	
Leitverfahren	Genehmigung der Überbauungsordnung nach Baugesetz (BauG) Stand Vorprüfung	
Gesuchsteller	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht	
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Bau- und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsbericht vom 16.04.2024 Weitere Unterlagen gemäss Anhang 1	
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m ³ UVPV Art. 2: Änderungen bestehender Anlagen	
Inhalt	1. Ausgangslage	2
	2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3
	3. Koordination mit Nebenbewilligungen	9
	4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	10
	5. Antrag an die Leitbehörde	10
	6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	10
	7. Bedingungen / Befristungen	12
	8. Liste Auflagen	12
	9. Schlussbemerkungen	14
	Anhang 1	16
	Anhang 2	17
Eingangsdatum	10. September 2024	
Termin	14. Februar 2025	
Eingang letzte Stellungnahme	03. März 2025	
Ausgangsdatum	06. März 2025	

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Im Gebiet des bestehenden Steinbruchs im Grenzgebiet zwischen Leissigen und Krattigen, zirka 150 m über dem Thunersee, wird seit mehr als 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial zu gewerblichen Zwecken abgebaut. Die Ciments Vigier SA beabsichtigt, die bestehende Überbauungsordnung (UeO) RI-GIPS mit der UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» abzulösen. Diese bezweckt die Reservensicherung von Sulfatgestein (Gips- und Anhydritmaterial) für den Bedarf der nächsten rund 25 Jahre.

Gegenstand der UeO sind

- der Abbau sämtlicher abbauwürdiger Gips- und Anhydrit-Reserven
- eine Sohlenabsenkung
- die Sicherung der Erschliessung im Abbauggebiet der Erweiterung Süd
- eine neue Erschliessung ab Kantonsstrasse (Kreisel ab PP Oertlimatt).

Insgesamt ist ein Abbau von ca. 1.4 Mio m³ fest Sulfatgestein und ca. 0.3 Mio m³ fest Deckschicht vorgesehen. Es sollen jährlich 56'000 m³ fest/Jahr Sulfatgestein abgebaut werden. Mit nicht verwertbarem Lockergestein und Matrixmaterial wie z.B. Dolomit, Kalkzwischenlagen, Mergel und Löcher müssen ca. 67'000 m³ fest abgebaut werden.

Das Vorhaben ist in drei Phasen eingeteilt.

- In der ersten Phase werden während ca. 7 Jahren der Abbau im Gebiet Nord zu Ende geführt, die Verbindungspisten Nord – Süd fertiggestellt sowie die Materialförderanlage gebaut.
- In Phase zwei wird während rund 10 Jahren im oberen Bereich der Abbaustelle stark gipshaltiges und im unteren Bereich stark anhydrithaltiges Gestein abgebaut. Zum Abbau der unteren Anhydritlage ist eine Sohlenabsenkung notwendig.
- Phase drei sieht die Beschränkung des Abbaus auf den oberen Bereich vor. Diese Abbauphase dauert für die vorliegende UeO 8 Jahre.

Die Wiederauffüllung erfolgt im zentralen Bereich des Perimeters Nord fortlaufend mit steinbruchinternem, nicht verwertbarem Material. Ca. 17 Jahre nach Erteilung der Bewilligung wird mit der Auffüllung im Bereich der Sohlenabsenkung Nord begonnen. Nach Ende der Abbauphase erfolgt die Auffüllung der Erweiterung Süd. Ca. 50 Jahre nach Bewilligung erfolgt der Abschluss der Auffüllung im Bereich der Sohlenabsenkung Nord.

1.2 Verfahren

Leitverfahren für das vorliegende Vorhaben ist das Nutzungsplanverfahren. Das Baubewilligungsverfahren (BauG) wird im koordinierten Verfahren gemäss KoG mit dem Nutzungsplanverfahren durchgeführt. Die Genehmigung der UeO sowie die Erteilung der Baubewilligung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR. Die notwendige Verlegung der Wasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft ausserhalb des UeO-Perimeters wird in einem separaten Baubewilligungsverfahren behandelt.

Die vorgesehene Rodung erfordert eine Anhörung des BAFU durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Die Gewässerschutzbewilligung, Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Das Vorhaben UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» entspricht dem Anlagetyp «Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahme aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ und bei einem Auffüllvolumen von mehr als 500'000 m³» Ziffer 80.3 gemäss Anhang UVPV und überschreitet den Schwellenwert. Das Vorhaben unterliegt damit der UVP-Pflicht.

Vom 17. April bis am 17. Mai 2023 wurde für das Vorhaben die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Mit Verfügung vom 10. September 2024 hat das AGR die UeO-Unterlagen mit Umweltverträglichkeitsbericht den Fachstellen zur Vorprüfung zugestellt. Die abschliessende Vorprüfung erfolgt voraussichtlich im Frühjahr / Sommer 2025. Die öffentliche Auflage soll im November 2025 durchgeführt werden, die Gemeindeversammlung Krattigen wird ca. im Juni 2026 über die UeO entscheiden.

Die vorliegend geplante UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (UeO 1) ist zusammen mit der zukünftigen UeO «Erweiterung Süd» (UeO 2) Inhalt der Zone mit Planungspflicht ZPP «Morgenberg» mit einer Geltungsdauer von 50 Jahren. Die UeO 2 soll den Materialabbau Morgenberg sichern, wenn der Abbau gemäss UeO 1 nach rund 25 Jahren abgeschlossen ist. Die UeO 2 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit, sondern wird zu einem späteren Zeitpunkt der UVP unterzogen. Mit der ZPP wird den Fachstellen jedoch ein Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB zur UeO 2 zur Stellungnahme unterbreitet. Das AUE äussert sich in einer separaten Stellungnahme z.H. des AGR dazu.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 8.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen, soweit sie die UeO 1 betreffen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Strassenverkehr

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass mit 4 PW-Fahrten (DTV), 0.25 LKW-Fahrten (DTV) sowie 33 LKW-Fahrten (DTV) ab ca. 2045 zu rechnen ist. Gemäss IMM kann unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten ermittelt werden, dass der zulässige Mehrverkehr 3'992 Fahrten (DTV) beträgt. Sie kommt zum Schluss, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten werden. Das Vorhaben stellt gemäss IMM die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und der Luftreinhaltung wird im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung getragen.

Stationäre Anlagen

Gemäss IMM beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

Maschinen und Geräte

Die IMM hält fest, dass der UVB die Vorgaben der LRV sowie des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 berücksichtigt. Weiter stellt die IMM fest, dass die gemäss Maschinenliste eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte alle mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet sind. Mit den vorgesehenen Massnahmen ist die IMM einverstanden, sie formuliert jedoch einige Präzisierungen dazu (siehe Auflagen).

Hinweis: Die Auflage Nr. 3 der IMM entspricht der Massnahme Lu-2 und wird deshalb nicht als Auflage übernommen.

Auflagen Luft

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.

2.2 Lärm / Erschütterungen

Industrie- und Gewerbelärm

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass sich das Vorhaben in der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) befindet und sich relevante Immissionsorte ebenfalls in dieser ES III und in einer Wohnzone mit der ES II befinden. Die IMM hält das Lärmgutachten, wonach die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden können, für vollständig, plausibel und korrekt. Sie ist mit der Massnahme LÄ-1 einverstanden.

Strassenlärm

Der *Oberingenieurkreis OIK I (10) des Tiefbauamts* stimmt den Ausführungen im UVB zur Verkehrsentwicklung zu, wonach durch das Vorhaben keine wahrnehmbare Zunahme der Lärmimmissionen bei den empfindlichen Nutzungen zu erwarten ist.

2.3 Grundwasser / Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* ist mit den Ausführungen im hydrogeologischen Bericht (siehe Anhang 1) einverstanden, formuliert jedoch Ergänzungen zu den vorgesehenen Massnahmen in den Bereichen Grundwasser und Entwässerung.

Hinweis: Das AWA führt in seinem Amtsbericht vom 25. Oktober 2024 unter der Ziffer 1.8 «06 Dokument 131 UVB VU» Forderungen auf. Davon beziehen sich einige der im Abschnitt «Seite 33, Kap. 5.8.4» formulierten Forderungen auch auf das entsprechende Kapitel im UVB und betreffen damit die vorliegende UeO 1. Wir haben die entsprechenden Ergänzungen der Massnahmen GW-1, GW-2 und GW-4 als Auflagen aufgenommen. Die Anforderungen an die Anhänge 5-7-2 sowie 5-7-3 a und b haben wir als Genehmigungsvorbehalte aufgeführt (Ziffer 6). Die monierten fehlenden Angaben in den Anhängen 5-7 und 5-7-1 finden sich im hydrogeologischen Bericht gemäss Anhang 1.

Auflagen Grundwasser und Entwässerung

3. Die Massnahme GW-1 ist wie folgt anzupassen:
«Regelmässige Messung sämtlicher Piezometer (Bohrungen 2013 und Bohrungen 2015) bis zur Erteilung der Baubewilligung sowie während der Betriebszeit und während der Auffüllung und Rekultivierung.»
4. Die Massnahme GW-2 ist zu ergänzen mit: «Die Überwachungsberichte sind dem AWA in regelmässigen Abständen einzureichen.»
5. Die Massnahme GW-4 ist zu ergänzen mit: «Das Überwachungskonzept ist dem AWA vorab zur Genehmigung einzureichen.»
6. Der Baustellentank ist gegen das Abheben und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Zudem ist das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Hinweise

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2023
- Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen, AWA 2016

2.4 Boden

Die *Fachstelle Boden BO (7) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass das Vorhaben eine zusätzliche Bodenfläche von rund 6.7 ha temporär beansprucht. Gemäss BO sind sowohl Landwirtschafts- als auch Waldflächen, aber keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die BO ist der Ansicht, dass dem Bodenschutz mit Auflagen genügend Rechnung getragen wird.

Auflagen Boden

7. Die Mandatsvergabe für die BBB ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
8. Die Fachstelle Boden ist mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen zu informieren.
9. Die Flächenangaben der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden, zu Digitalisierungszwecken, zusätzlich in einem Geodatenformat einzureichen.
10. Die Abbaubetreiberin hat eine fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu gewährleisten.
11. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
12. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
13. Vegetationsdecke und Oberboden im Wald sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.
14. Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen.

2.5 Abfälle, Materialbewirtschaftung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* hält die Planungsgrundsätze gemäss Sachplan ADT für erfüllt: Durch die Sohlenabsenkung im Bereich Nord wird nach Ansicht des AGR eine sehr hohe Bodennutzungseffizienz erreicht. Ausserdem erfolgt die Nutzung der Ressourcen durch das Vorhaben optimal. Das AGR stellt fest, dass der Standort mit Bahnanschluss und Anschluss an die Autobahn (A8) sowie die Kantonsstrasse sehr vorteilhaft an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden ist. Das AGR

empfiehlt, zum Zeitpunkt der Auffüllung ein Konzept zur Anlieferung von Aushub per Bahn zu prüfen, was die Annahme von grösseren Mengen aus anderen Regionen ermöglichen würde. Durch die Festlegung einer Maximal- und einer Minimalvariante für die Wiederauffüllung kann gemäss AGR auf die dann-zumalige Verfügbarkeit von Aushub optimal reagiert werden.

Kommentar AUE: Auflagen, welche sich auf Mängel formaler Art in den Projektunterlagen beziehen, aber für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit nicht relevant sind, oder welche sich auf den Voruntersuchungsbericht zum UVB UeO 2 beziehen, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen (siehe Ziffer 5). Die Forderung des AGR, die Anpassungen im Richtplan ADT in den Unterlagen zur berücksichtigen, haben wir als Vorbehalt unter Ziffer 6 aufgenommen.

Auflage Materialbewirtschaftung

15. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Geschstellerin Sicherheit in der Höhe von total CHF 1'000'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder einer Versicherung zu leisten. Alternativ kann die bestehende Grundpfandverschreibung beibehalten und entsprechend aufgestockt werden. Sie ist beim AWA innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.

2.6 Neobiota

Das *Kantonale Laboratorium KL (6)* ist mit den Ausführungen im UVB und den vorgesehenen Massnahmen einverstanden.

Hinweis

- Das KL empfiehlt, im UVB die Dauer des Nach-Controllings auf fünf Jahre festzulegen.

2.7 Naturgefahren

Die *Abteilung Naturgefahren NG (5) des Amts für Wald und Naturgefahren* stellt fest, dass das Vorhaben weitgehend ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkarten-Perimeters liegt. Hingegen bestehen Gefahrenhinweise unbestimmter Gefahrenstufe für Dolinen, spontane Rutschungen und Kleinlawinen.

Die Schutzmassnahmen, welche in Art. 20 UeV genannt werden, hält das AWN nicht für ausreichend detailliert, als dass sie den Anforderungen an die Unterlagen für das Baugesuch genügen. Die entsprechende Forderung zur Ausarbeitung der Massnahmen haben wir unter Ziffer 6 aufgenommen.

2.8 Wald

Das *Amt für Wald und Naturgefahren AWN (4)* stellt fest, dass für den Abbau im südlichen Perimeter definitive Rodungen nötig werden und temporäre sowie definitive Rodungen anfallen für den Ausbau der Verbindungsstrasse, welche durch den Wald vom nördlichen Perimeter in den südlichen Perimeter führt. Weiter werden temporäre und definitive Rodungen nötig im Buechwald und im Bereich Strigel für ein Förderband, welches später das abgebaute Material zur Bahnstation transportieren soll. Insgesamt handelt es sich um 10'469 m² temporäre und 40'146 m² definitive Rodungsfläche.

Das AWN weist darauf hin, dass Rodungen auf die minimale Fläche beschränkt und ihr Bedarf nachgewiesen werden müssen. Den Korridor für das Förderband hält das AWN für unverhältnismässig breit. Es fordert daher entweder eine Reduktion oder aber einen Bedarfsnachweis (Ziffer 6). Weiter stellt das AWN fest, dass die UeO 1 eine Rodung in Etappe 3 vorsieht, bei welcher nicht klar ist, ob sie nur durch den Bedarf der Erschliessung für die UeO 2 (zukünftiges Verfahren) oder auch durch Materialabbau in Abbauphase 3 der UeO 1 begründet ist. Es fordert, den Bedarf bzw. den Zweck dieser Rodung genauer

zu erläutern. Auch bezüglich der Rodungen im Bereich der Erschliessungsstrasse Süd bzw. der Entwässerungsleitungen fordert das AWN Anpassungen der Unterlagen (Ziffer 6).

Die geplante Erschliessung Anschluss Forstweg (Strigel) führt gemäss AWN durch Waldareal und bedingt Rodungen. Nach Ansicht des AWN sind die Rodungsvoraussetzungen jedoch nicht erfüllt, weil nicht dargestellt wird, weshalb der Anschluss an den Forstweg erforderlich ist und weshalb bestehende Strassenabschnitte nicht berücksichtigt wurden. Falls die Rodung in diesem Bereich in Zusammenhang mit einem separaten Baugesuch für die externe Forst- und Landwirtschaftsstrasse für die Erschliessung des Weilers Steiweid steht, sind die beiden Baugesuche walddirektiver Sicht zwingend miteinander zu koordinieren bzw. aufeinander abzustimmen. Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodungen in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie der Zusammenhang und Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen (Ziffer 6).

Das AWN stellt ausserdem fest, dass im Bereich der Rodungsetappen 2 und 3 gemäss Überbauungsplan die Grenzen des Materialabbaus mit den Grenzen des Rodungssperimeters zusammenfallen. Ein Waldabstand von 0 Metern ist gemäss AWN für den Abbau jedoch nicht genehmigungsfähig. Ein Abstand von 3 m wäre nach Ansicht des AWN immer noch knapp, kann aber in der vorliegenden Planung im Sinne eines Kompromisses (Resultat von Begehungen mit verschiedenen Akteuren, Aussparungen im Bereich Guppeholz, Bodenbeschaffenheit etc.) bewilligt werden.

Schliesslich beantragt das AWN die Anpassung der Formulierungen verschiedener Artikel in den UeV (Ziffer 6). Die Rodungsbewilligung für die UeO 1 wird vom AWN nach Ausräumen der entsprechenden Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen erteilt.

Kommentar AUE: Einige Auflagen des AWN sind in den allgemeinen Auflagen unter Ziffer 8.1 enthalten und werden hier nicht separat aufgeführt.

Auflagen Wald

16. Die Ersatzaufforstung hat nach Weisung und unter Aufsicht des Amts für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.
17. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
18. Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 800'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 if. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Walddirekt, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
19. Die Rodungsarbeiten innerhalb der Rodungsetappe 1 sind gestaffelt und nach Bedarf vorzunehmen.
20. Rodungen für die späteren Phasen 1-2 und 1-3 sind erst kurz vor Beginn der jeweiligen Abbauarbeiten auszuführen, auch wenn dafür keine separate Freigabe erfolgt.
21. Als Ersatz der temporären Rodungen von Etappe 1 (10'469 m²) wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 10'469 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2045 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
22. Als Ersatz der definitiven Rodungen von Etappe 1 (27'534 m²) sowie der später folgenden definitiven Rodungen aus Etappen 2 und 3 wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 44'890 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2036 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
23. Damit der verbleibende Bestand an den Grubenrändern und entlang der Zufahrt möglichst stabil bleibt, sind nötigenfalls vor der Rodung im verbleibenden Bestand Pflegeeingriffe vorzunehmen.

Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Forstdienst und im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer (Holzschlagbewilligung ohne Rodung).

Hinweise

- Der ausgeschiedene Korridor für das Förderband wird mit der Rodungsbewilligung und Genehmigung der UeO verbindlich. In den Projektunterlagen wird angedeutet, dass sich die Lage noch verschieben könnte. Eine Verschiebung der Rodungsflächen hat zwingend eine Anpassung der Rodungsbewilligung und der UeO zur Folge
- Für Projektbestandteile, welche walddrechtliche Ausnahmegewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Oberland, zulasten der Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung" anzumelden.
- Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.
- Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formulars "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung zuzustellen).
- Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 2 müssen mindestens die Abbauphase 1 abgeschlossen und die Ersatzaufforstungen für die definitiven Rodungen (siehe Auflage 9.6) ausgeführt sein.
- Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 3 muss der Planungsfortschritt der UeO2 in Bezug auf Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen der Erschliessung Abbau Süd geprüft werden. Zudem müssen vor Freigabe der Rodungsetappe 3 mindestens der Hinweis 10.5 erfüllt sowie die Abbauphase 2 abgeschlossen sein.
- Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

2.9 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF (8) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass der UVB verständlich verfasst ist und die Aussagen nachvollziehbar sind. Die beantragten Ausnahmegewilligungen können gemäss ANF erteilt werden. Aus der Sicht des ANF erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume ohne Auflagen.

Das *Jagdinspektorat JI (9) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass die Abbaustelle und das Betriebsareal, wo es sicherheitstechnisch erforderlich ist, mit Lattenzäunen abgegrenzt werden sollen. Gemäss JI müssen die Zäune jedoch wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Das JI stellt fest, dass eine entsprechende Bestimmung (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe) in den Überbauungsvorschriften fehlt und fordert eine entsprechende Ergänzung (Ziffer 6). Ebenso ist gemäss JI Art. 33 UeV mit den Verweisen auf die Massnahmen (Wa-1) und (FFL-09) zu ergänzen.

Aus der Sicht des JI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wildtierschutz unter der Berücksichtigung der Auflagen.

Kommentar AUE: Die Präzisierung der Massnahmen zu den Holzerei- und Rodungsarbeiten haben wir in die allgemeinen Auflagen unter Ziffer 8.1 aufgenommen.

Auflagen Flora, Fauna, Lebensräume

24. Das Betriebs- und Abbauareal ist, wo aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, abzufrieden. Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Bei der Materialförderanlage ist sicherzustellen, dass Wildtiere die Linienführung queren können. Vor dem Zaunbau ist jeweils der zuständige Wildhüter beizuziehen. (FFL-04)
25. Der zuständige Wildhüter ist frühzeitig vor Beginn von Rodungsarbeiten mit dem Absuchen des Geländes nach Tierbehausungen (Bauten, Horste o.ä.) zu beauftragen.

2.10 Landschaft und Ortsbild

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2) hält fest, dass die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) das Vorhaben grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch einen Antrag formuliert. Das AGR folgt der Einschätzung der OLK und formuliert eine entsprechende Forderung.

Kommentar AUE: Wir weisen darauf hin, dass Lichtmissionen gemäss ihrer Wirkung im Bereich eines Umweltthemas von den jeweils zuständigen Fachstellen des Kantons beurteilt werden: die Wirkungen auf Flora und Fauna (ohne Wildtiere) von der ANF, jene auf Wildtiere vom JI, jene auf den Menschen von der IMM sowie jene auf Landschaft und Ortsbild vom AGR.

Den Vorbehalt des AGR haben wir als Auflage aufgenommen.

Auflage Landschaft, Ortsbild

26. Es ist für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremium Landschaft, bestehend aus drei unabhängige Fachpersonen im Sinne von Art. 99b BauV einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbild laufend.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen erteilt werden.

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter oder schützenswerter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art.18 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{er} NHG sowie Art. 18 Abs. 1 g JSG und Art. 27 NSchG	ANF

Nicht bzw. noch nicht erteilt werden können hingegen folgende Nebenbewilligungen:

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG für die Rodungsetappe 1	Abteilung Walderhaltung
Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KwaG für die Rodungsetappe 1	Abteilung Walderhaltung

Die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens im Bereich Wald wird nach Zustellung der überarbeiteten Projektunterlagen an das AWN von diesem abschliessend beurteilt.

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB mit den Ergänzungen gemäss Anhang 1 sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» voraussichtlich unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen bewilligt werden.

5. Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (UeO 1) die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen, die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen und diese den zuständigen Fachstellen zur abschliessenden Beurteilung zuzustellen. Ausserdem beantragen wird, die Befristung (Ziffer 7), die Auflagen (Ziffer 8) und die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

Hinweis an die Leitbehörde: Einige Fachstellen weisen auf Mängel formaler Art in den Projektunterlagen hin (z.B. fehlende Angaben, Verweise auf Grundlagen, Formulare, Übereinstimmung zwischen Dokumenten, falsche Begrifflichkeiten etc.). Diese sind für die Beurteilung der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben nicht relevant, jedoch für die korrekte Abwicklung des Verfahrens. Wir bitten die Leitbehörde deshalb, die entsprechenden Korrekturen durch den Gesuchsteller zu veranlassen.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Überbauungsvorschriften:

- Die UeV sind wie folgt zu ergänzen: «Zäune müssen wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Für die Festlegung der genauen Lage solcher Zäune ist der zuständige Wildhüter beizuziehen». Dabei sind die Bodenfreiheit und die maximale Zaunhöhe anzugeben.
- In Art. 33 Abs. 2 sind in der Klammerbemerkung die Massnahmen FFL-09 und Wa-1 zu ergänzen.
- Art. 27 ist wie folgt anzupassen:
¹Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Die Rekultivierung erfolgt ~~ist~~ nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin in Koordination mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson mit der bodenkundlichen Baubegleitung auszuführen und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie.
²Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson bodenkundlichen Baubegleitung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde.
- In der UeV fehlen Anweisungen zum Beantragen von Etappenfreigaben. Die UeV ist dahingehend zu ergänzen.
- In Art. 24, Art. 27 und Art. 36 wird die «Waldabteilung» bzw. die «Waldabteilung Alpen» erwähnt. Seit einer Reorganisation des AWN ist die «Abteilung Walderhaltung» zuständig. Die Artikel sind entsprechend zu korrigieren.

- Art. 12, Absätze 3, 8 und 9 sind wie folgt (oder sinngemäss) anzupassen:
Abs. 3: Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) innerhalb des UeO-Perimeters erstellt werden, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
Abs. 8: Innerhalb des Steinbruchareals können weitere Erschliessungen im Sinne von Baupisten oder zur Pflege und Nutzung des rekultivierten Gebietes ohne Bewilligung erstellt werden, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
Abs. 9: Allfällige nötige Transport- und Zufahrtspisten dürfen durch bereits rekultivierte Gebiete (ausgenommen rekultiviertes Waldareal) und über den Sicherheitsbereich A führen, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
- Art. 21 ist wie folgt anzupassen: «Die Abbaukante wird mit einem Zaun vor Zutritt gesichert. Die genaue Lage des Zaunes wird vor Ort festgelegt unter Berücksichtigung waldrechtlicher Vorgaben.»

Grundwasser:

- Die Abbaukoten und der höchste Grundwasserspiegel sind in den Profilplänen der UeO, Überbauungsplan Nr. 3 einzutragen. Alle Koten müssen gut lesbar sein.

Boden:

- Die angegebenen Rekultivierungsziele ausserhalb des Kulturlands sind aufgrund des erwarteten Bodendefizits anzupassen.

Materialbewirtschaftung:

- Die Aussagen im Erläuterungsbericht sind mit den aktuell laufenden Anpassungen im regionalen Richtplan ADT des ERT bzgl. Perimeter und Volumina abzustimmen.

Naturgefahren:

- Die Schutzmassnahmen im Abbauperimeter und in den Sicherheitszonen A und B gemäss Art. 20 UeV sind bezüglich Lage und Ausführung detailliert auszuarbeiten.

Wald:

- Die Rodungsfläche für den Förderband-Korridor ist auf das Notwendige zu reduzieren oder der entsprechende Bedarf ist nachzuweisen.
- Der Zweck bzw. der Bedarf der Rodungsetappe 3 ist im Detail zu erläutern.
- Die Rodungspläne müssen die effektiven temporären und definitiven Rodungen darstellen. Zudem sind in den Rodungsgesuchsformularen die effektiven Flächenbeanspruchungen anzugeben. Die Rodungsunterlagen für die Rodungsflächen der Erschliessungsstrasse Nord-Süd sind inhaltlich an den Baugesuchsplan anzupassen.
- Werden die ordentliche Waldstrasse (2623352 / 1166892) und die Abschnitte der Waldstrasse mit zusätzlicher Öffnung (2'623'468 / 1'166'697 und 2'623'418 / 1166747), welche nicht für die Erschliessungsstrasse ausgebaut werden, rekultiviert, ist die beanspruchte Fläche für die Rekultivierung inkl. Waldstrasse als temporäre Rodung auszuweisen. Werden die Abschnitte nicht rekultiviert, ist dies zu begründen.
- Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodungen in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie den Zusammenhang und die Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen.
- Im Bereich der Rodungsetappen 2 und 3 (z.B. 2623378 / 1166442) ist der Rodungsperimeter um 3 m in Richtung UeO-Perimeter zu vergrössern oder alternativ der Abbauperimeter um 3 m zu verkleinern, damit der Materialabbau einen minimalen Waldabstand von 3 m einhalten kann. Entsprechend müssen auch Rodungsgesuch und Rodungspläne überarbeitet werden.
- Die langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist mit einer Stufenrekultivierung mit Waldcharakter auf einer Fläche von 5650 m² zu kompensieren. Der UeO-Endgestaltungsplan ist entsprechend anzupassen.

7. Bedingungen / Befristungen

- Die Rodungsbewilligung für Etappe 1 wird bis 31.12.2035 befristet.

8. Liste Auflagen

8.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise je Umweltbereich).
- II. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der UnternehmERAusschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- III. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neubeurteilung des Projekts erfordert.
- IV. Die Behörden sind über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme, zur Abnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) sowie an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- V. Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- VI. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereiche, insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- VII. Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nur ausserhalb der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren stattfinden (nicht zwischen 1. April und 31. Juli).
- VIII. Die UBB und die BBB erstellen nach Absprache mit den Fachstellen einen Zwischenbericht und nach Abschluss der Bauarbeiten einen Schlussbericht über die Umsetzung der einzelnen Umweltschutzmassnahmen sowie der Auflagen aus der Genehmigung (mit einer tabellarischen Übersicht und einer Fotodokumentation).

8.2 Fachspezifische Auflagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Die Massnahme GW-1 ist wie folgt anzupassen: «Regelmässige Messung sämtlicher Piezometer (Bohrungen 2013 und Bohrungen 2015) bis zur Erteilung der Baubewilligung sowie während der Betriebszeit und während der Auffüllung und Rekultivierung.»
4. Die Massnahme GW-2 ist zu ergänzen mit: «Die Überwachungsberichte sind dem AWA in regelmässigen Abständen einzureichen.»

5. Die Massnahme GW-4 ist zu ergänzen mit: «Das Überwachungskonzept ist dem AWA vorab zur Genehmigung einzureichen.»
6. Der Baustellentank ist gegen das Abheben und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Zudem ist das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.
7. Die Mandatsvergabe für die BBB ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
8. Die Fachstelle Boden ist mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen zu informieren.
9. Die Flächenangaben der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden, zu Digitalisierungszwecken, zusätzlich in einem Geodatenformat einzureichen.
10. Die Abbaubetreiberin hat eine fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu gewährleisten.
11. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
12. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Bo den zeitnah zuzustellen.
13. Vegetationsdecke und Oberboden im Wald sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.
14. Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen.
15. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von total CHF 1'000'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder einer Versicherung zu leisten. Alternativ kann die bestehende Grundpfandverschreibung beibehalten und entsprechend aufgestockt werden. Sie ist beim AWA innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.
16. Die Ersatzaufforstung hat nach Weisung und unter Aufsicht des Amts für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.
17. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
18. Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 800'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 if. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
19. Die Rodungsarbeiten innerhalb der Rodungsetappe 1 sind gestaffelt und nach Bedarf vorzunehmen.
20. Rodungen für die späteren Phasen 1-2 und 1-3 sind erst kurz vor Beginn der jeweiligen Abbauarbeiten auszuführen, auch wenn dafür keine separate Freigabe erfolgt.
21. Als Ersatz der temporären Rodungen von Etappe 1 (10'469 m²) wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 10'469 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2045 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
22. Als Ersatz der definitiven Rodungen von Etappe 1 (27'534 m²) sowie der später folgenden definitiven Rodungen aus Etappen 2 und 3 wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 44'890 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2036 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

23. Damit der verbleibende Bestand an den Grubenrändern und entlang der Zufahrt möglichst stabil bleibt, sind nötigenfalls vor der Rodung im verbleibenden Bestand Pflegeeingriffe vorzunehmen. Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Forstdienst und im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer (Holzschlagbewilligung ohne Rodung).
24. Das Betriebs- und Abbauareal ist, wo aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, abzufrieden. Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Bei der Materialförderanlage ist sicherzustellen, dass Wildtiere die Linienführung queren können. Vor dem Zaunbau ist jeweils der zuständige Wildhüter beizuziehen. (FFL-04)
25. Der zuständige Wildhüter ist frühzeitig vor Beginn von Rodungsarbeiten mit dem Absuchen des Geländes nach Tierbehausungen (Bauten, Horste o.ä.) zu beauftragen.
26. Es ist für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremium Landschaft, bestehend aus drei unabhängige Fachpersonen im Sinne von Art. 99b BauV einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbildlaufend.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Weiteres Vorgehen

Die aufgrund der Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 überarbeiteten bzw. bereinigten Unterlagen sind den betroffenen Fachstellen erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

9.2 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 3'150.00 zu erheben. Die Rechnung wird der Leitbehörde von der Abteilung Finanzen und Dienste der WEU zugestellt.

9.3 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie



Pascale Affolter

06.03.2025 11:23

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Visum: 

Anhang 1: Verzeichnis weiterer Beurteilungsgrundlagen

Anhang 2: Stellungnahmen der Fachstellen
(haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail): Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang

Anhang 1

Verzeichnis weitere Beurteilungsgrundlagen

Hier sind Dokumente aufgeführt, welche im Laufe des Verfahrens als Beurteilungsgrundlagen eingebracht und nicht öffentlich aufgelegt worden sind.

<u>Dokument</u>	<u>VerfasserIn</u>	<u>Datum</u>
Hydrogeologischer Bericht mit Beilagen	Kellerhals + Haefeli	26. November 2024

Anhang 2

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässerschutz, Entwässerung, Abfälle, Entsorgung, Altlasten, belastete Standorte	25. Oktober 2024 und ergänzend vom 03. März 2025
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	Landschafts- und Ortsbild, Raumplanung, Inventar Fruchtfolgeflächen	27. Januar 2025
(3) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Industrie- und Gewerbelärm, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen, Luftreinhaltung	20. Dezember 2024
(4) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Walderhaltung, Waldboden	19. November 2024
(5) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Naturgefahren	Massenbewegungsprozesse	16. September 2024
(6) Kantonales Laboratorium KL Abteilung Umweltsicherheit	Neobiota	06. November 2024
(7) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Bodenschutz, Beanspruchung und Qualität Fruchtfolgeflächen, Kulturland	15. Oktober 2024
(8) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Flora und Fauna), Naturdenkmäler (geologische Objekte)	08. November 2024
(9) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtier- und Vogelschutz, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Wildtiere)	15. November 2024
(10) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK I	Lärm von Kantonsstrassen	28. Oktober 2024



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Nils Hählen
+41 31 636 12 01
nils.haehlen@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
evelyne.nuetzi@be.ch
Nydegasse 11/13
3011 Bern

19.09.2025

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: G.-Nr.: 2024.DIJ.11040

Fachbericht Naturgefahren

Gemeinde: Krattigen
Gesuchsteller: Ciments VigierAG, Martin Gutknecht
Standort: Gipsbruch **Parz. Nr.**
Koordinaten: 2'623'522 / 1'162'211
Vorhaben: Krattigen Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG, Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das abschliessende Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)

1. Beurteilung der Vorhaben

Der Standort des Vorhabens liegt weitgehend ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkarten-Perimeters. Es liegen Gefahrenhinweise unbestimmter Gefahrenstufe für Dolinen, spontane Rutschungen und Kleinlawinen sowie Sturz vor.

Die Gefahrensituation ist im Erläuterungsbericht in Kap. 3.4 und technischen Bericht Kap. 3 beschrieben.

1.1 Überbauungsordnung «Gipsbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord»

Die im Erläuterungsbericht in Kap. 3.4 sowie 4.4.7.7 beschriebenen Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren werden als zweckmässig erachtet.

1.2 Baugesuch

Das Baugesuch beinhaltet den Bau verschiedenen Erschliessungs- und Versorgungsanlagen. Diese sind in Bezug auf die vorhandenen Naturgefahren (Einsturz und lokal Rutschungen) nicht relevant. Wir können dem Teil des Vorhabens ohne Auflagen zustimmen.

1.3 Änderung baurechtliche Grundordnung, Zone mit Planungspflicht ZPP «Gipsabbruch Morgenberg»

Wir können diesem Teil des Vorhabens zustimmen.

1.4 Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan «Gipsbruch Morgenberg»

Der Richtplanänderung kann zugestimmt werden.

2. Antrag

Wir beantragen, das Vorhaben ohne Auflagen zu bewilligen.

3. Hinweise / Empfehlungen

Zur UVP-Hauptuntersuchung äussern wir uns nicht, da das Thema Naturgefahren im UVB-Bericht im Kapitel Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nicht behandelt wird und auch im Kapitel Massnahmen keine Einträge zu Naturgefahren zu finden sind. Wir gehen daher davon aus, dass das Thema Naturgefahren nicht in der UVP behandelt wird.

4. Gebühren

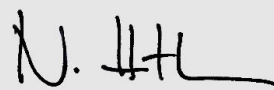
Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV, BSG 154.21) vom 22. Februar 1995 Anhang II C sind für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 300 zu erheben.

Leitbehörde: Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Gebühr wird mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Abteilung Naturgefahren



Nilsson Hählen

19.09.2025 14:38

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Kopie

– AWN Bern Rechnungswesen



Geschäfts-Nr. AWA 279483 13. Oktober 2025
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.11040

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Krattigen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Ciments Vigier SA, Zone Industrielle Rondchâtel, 2603 Péry
Standort	Leissigenstrasse
Koordinaten	2 623 400 / 1 167 221
Gesuch vom	Baugesuch vom 27. August 2025
Vorhaben	Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG - Überbauungsordnung «Gipsbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» - Baugesuch - Rodungsgesuch Überbauungsordnung - Änderung baurechtliche Grundordnung, Zone mit Planungspflicht ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» - Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung, Zone mit Planungspflicht ZPP «Gipsbruch Morgenberg» - Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan «Gipsbruch Morgenberg»
Gesuchsformulare	Baugesuchs-Formular
Gesuchsunterlagen	Gesuch mit Beilagen
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren

Ansprechpersonen	Wassernutzung	
	Anliker Tobias	+41 31 636 31 29
	Industrie, Gewerbe, Tankanlagen	
	Spring Yves	+41 31 636 72 74
	Planerischer Grundwasserschutz	
	Balzer-Kaufmann Yvonne	+41 31 636 97 07
	Materialabbau	
	Mégroz Roger	+41 31 633 85 39
	Trinkwasserversorgung	
	Fischer Rahel	+41 31 636 79 64

Weitere Beurteilungsgrundlagen • Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Trinkwasser

- 1.2. Das vorliegende Projekt betrifft die private Wasserversorgung WVG Kaltenbrunnen, die nicht erschliessungspflichtiges Gebiet versorgt.
- 1.3. Aus Sicht Wasserversorgung haben wir keine Einwände gegen das Bauprojekt.
- 1.4. Die bautechnischen und hydraulischen Details wurden vom Fachbereich Trinkwasser und Abwasser nicht geprüft.

Grundwasserschutz / Materialabbau

- 1.5. Die vom Fachbereich Grundwasserschutz und Materialabbau festgestellten Mängel wurden in den Dokumenten behoben. Das Abbauvorhaben ist daher wie vorliegend genehmigungsfähig. Die vom Fachbereich Grundwasserschutz und Materialabbau festgestellten Genehmigungsvorbehalte gemäss unserer Amtsberichte vom 25.10.2024 und 03.03.2025 können damit als erledigt betrachtet werden.
- 1.6. Aus Sicht Fachbereich Grundwasserschutz und Materialabbau kann die oben genannte Nutzungsplanung inkl. Baubewilligung und Freigabe 1. Abbauetappe (Baubewilligung Erweiterung Süd und Sohlenabsenkung Nord) unter der Berücksichtigung von Auflagen genehmigt werden.

Industrie und Gewerbe

- 1.7. Die Beurteilung und der Antrag aus dem Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 275960 vom 25.10.2024 behalten ihre Gültigkeit.

Wassernutzung

- 1.8. Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, wie die Stillgewässer mit Wasser versorgt werden. In den Plänen sind keine Zu- oder Ableitungen eingezeichnet. In der Regel werden solche Gewässer mit Regewasser gespeist. Wir gehen davon aus, dass die Stillgewässer mit Meteorwasser gespeist werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist vor der Realisierung der Stillgewässer der Fachbereich Gebrauchswassernutzung zu kontaktieren. Die Speisung der Stillgewässer mit Meteorwasser ist nicht konzessionspflichtig.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

Trinkwasser

- 3.1. Das Trinkwasser wird an lebensmittelverarbeitende Betriebe und/oder an Dritte abgegeben. Es gelten daher die Bestimmungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) sowie die Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Gas und Wasser (SVGW) für Wasserversorgungsanlagen.
- 3.2. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) sind bauliche Veränderungen einer Wasserversorgungsanlage vorgängig der kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. In vorliegendem Fall ist das Kantonale Laboratorium zu informieren.

Grundwasserschutz / Materialabbau

- 3.3. Als integrierende Bestandteile dieses Amtsberichts gelten:
 - das Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmen (Mai 2021)
 - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Januar 2023)
- 3.4. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Gesuchstellerin eine Sicherheit in der Höhe von total CHF 1'000'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder einer Versicherung zu leisten. Alternativ kann die bestehende Grundpfandverschreibung beibehalten und entsprechend aufgestockt werden. Sie ist beim AWA innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.
- 3.5. Sämtliche Massnahmen bzgl. Grundwasserschutz gemäss Umweltverträglichkeitsbericht 131 UVB VU (GW-1 bis GW-6) sowie 331 UVB HU (GW-1 bis GW-6), jeweils vom 30.05.2025; wie z.B. Überwachung Perimeter, Abbaukote und jährliche Berichterstattung ans AWA, Quellenmonitoring und jährliche Berichterstattung ans AWA sind integrierender Bestandteil dieses Amtsberichts.

4. Hinweise

- 4.1. Aufgrund der im Dokument 122 Technischen Bericht beschriebenen geologischen Situation und den vorgesehenen Hangsicherungsmassnahmen empfehlen wir der Gemeinde als Baupolizeibehörde die geologische Begleitung des Abbaus sowie regelmässige Standsicherheitsnachweise vom Grubenbetreiber zu verlangen. Idealerweise werden diese Standsicherheitsnachweise auch dem AWA Fachbereich Materialabbau ausgehändigt.

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 1'290.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall Betriebe und Abfall

Patrick Locher

14.10.2025 08:26

Geregeltes elektronisches Siegel - www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé - www.be.ch/signature

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen (Januar 2012/rev. Mai 2021)

Kopien

- AWA / Mz, Fp
- AGR: OundR.agr@be.ch
- Baustoff Kreislauf Schweiz, Inspektorat (info@baustoffkreislauf.ch)



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2023

Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

Geltungsbereich Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.
Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.

- Vorschriften und Richtlinien**
- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation.
 - Die Einleitung von Baustellenabwasser in kleine Gewässer (MQ < 75 l/s)
 - Bei der Einleitung von Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
 - Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
 - Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

Zuständigkeit Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept erarbeitet und von der Gemeindebaupolizeibehörde genehmigt werden (Art. 47 BewD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Bauvorhaben ausserhalb des Kanalisationsbereiches (ARA), sofern pro Tag mehr als 250 Liter Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten
- Geplanter Einleitung von Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserkanalisation

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben genehmigt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau
- Grossprojekte mit UVP

Das AWA behält sich vor, Grossprojekte gemäss den Stufen 2 und 3 der Norm SIA 431:2022 beurteilen zu lassen und die Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer festzulegen.

Kontrollen

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BewD).

Wassergefährdende Stoffe, Betankung

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, AdBlue, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten.

Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Bau- und Bauwerkerverbandes zu trennen in:

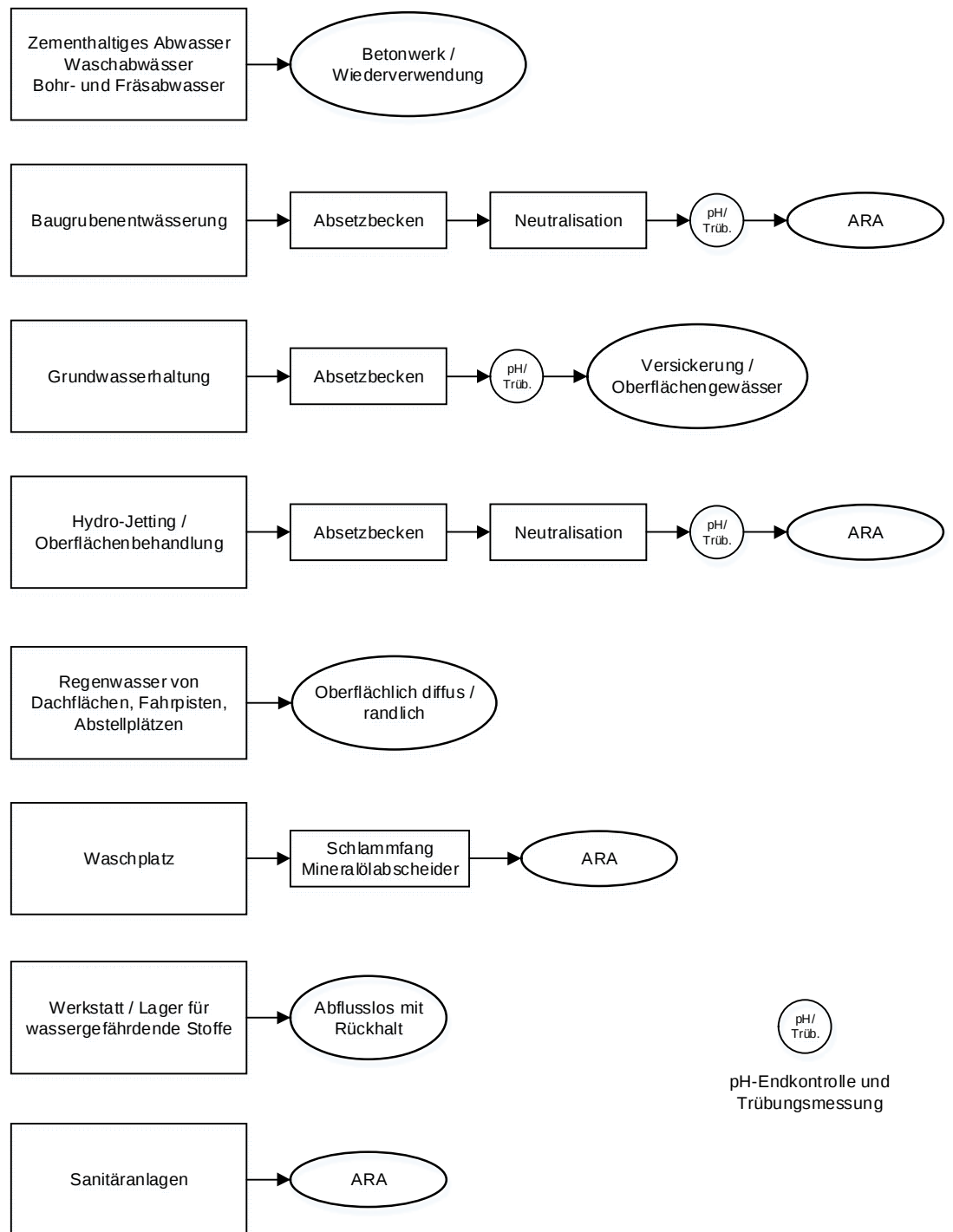
- a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbaupflaster usw.;
- c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf einer Deponie Typ B abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreiter, aussortierter Bauschutt);
- d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmaterial) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung;
- e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.

Abbrüche

Wenn mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV).

Bauarbeiten auf belasteten Standorten	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
Sonderabfälle	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen nicht mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Recyclingbaustoffe	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
Meldung von Schadenfällen	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich gelangt sind sowie jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via der Notrufnummer 112 gemeldet werden.
Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
Entwässerungskonzept	Das Entwässerungskonzept besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: a) Erläuterungen • Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten • Abtrennung und Fassung der einzelnen Abwasserarten • Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen • Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten • vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung) • Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge) • vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen • verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Korrekte Entwässerung einer Baustelle (Standardentwässerung)



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom Januar 2012/rev. Mai 2021

Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen

Bewilligungen	Mit dem Materialabbau darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen (Genehmigung der UeO mit Bauentscheid) vorliegen. Die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligungen sowie Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.
Höhenkote	Die im Amtsbericht Gewässerschutz festgelegte Höhenkote der Grubensohle ist einzumessen und durch geeignete Markierungen deutlich sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck ist am Grubenrand ein sicherer Fixpunkt anzulegen, von welchem aus jederzeit die Sohlenkote kontrolliert werden kann.
Wasser	Werden beim Abbau Grundwasservorkommen abgedeckt oder Quelladern angeschnitten, ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA) unverzüglich zu benachrichtigen, der Abbau am betreffenden Standort ist unverzüglich einzustellen.
wassergefährdende Flüssigkeiten	Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydraulikflüssigkeiten etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben. Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Flüssigkeiten in das Erdreich oder das Gewässer ausgelaufen sind und jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich der Notrufnummer der Kantonspolizei Bern 112 oder 117 gemeldet werden.
Auffüllmaterial	Zur Wiederauffüllung darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA-Code 17 05 06) sowie Filterkuchen aus Kammerfilterpressen, herrührend aus der primären Kieswäsche, verwendet werden. Bewilligungsinhaber haben mittels geeigneter Vorkehrungen (wirksame Umzäunung, richterliches Verbot) dafür zu sorgen, dass unstatthafte Ablagerungen durch unbefugte Dritte nicht erfolgen können. Sollte dies trotzdem geschehen, ist der sofortige Aufrad und Abtransport der unerlaubten Ablagerungen vorzunehmen. Diese sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

Eingangskontrolle: Das angelieferte Material ist visuell und organoleptisch (Geruch) zu kontrollieren. Der Ursprungsort muss eindeutig nachvollziehbar sein (z.B. genaue Bezeichnung der Abgeber-Baustelle).

Kippen: Das anzuliefernde Material ist vor der Ablagerungsstelle so zu kippen, dass es von der verantwortlichen Person kontrolliert und anschliessend eingebaut werden kann. Es ist **untersagt**, direkt in die Grube zu kippen. Jeder Anfuhrliferschein ist von der verantwortlichen Person zu visieren.

**Bauabfälle und
Recyclingstoffe**

Die Zwischenlagerung und Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen sowie die Lagerung von Recyclingbaustoffen innerhalb des Perimeters der UeO erfordert nebst der Baubewilligung eine separate abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA.

Haftung

Die Empfänger einer Abbaubewilligung haften für alle Schäden, die dem Staat oder Dritten durch die Materialentnahme entstehen sollten.

Übertragung

Die Übertragung der Materialentnahme auf einen Dritten ist nur mit vorgängiger Bewilligung des AWA gestattet.

**Einschränkung oder
Entzug der Bewilligung**

Sollten namentlich durch die Materialentnahme oder Wiederauffüllung genutzte oder nutzbare Wasservorkommen gefährdet werden, können vom AWA weitere einschränkende Auflagen oder nötigenfalls der Entzug der Abbaubewilligung verfügt werden, ohne dass hierfür eine Entschädigung geschuldet wird.

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

17. OKT. 2025

G-Nr. /SB:

Eingesannt:

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Ort- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Krattigen, 16. Oktober 2025

G.-Nr.: 2024.DIJ.11040

Baugesuch-Nr. 566/2024-12

eBau Nr. 2024-6934/245172

Amtsbericht Gemeinde

Gemeinde	566 / Krattigen
Bauherrschaft:	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht, Zone Industrielle Rondchâtel, 2603 Péry
Projektverfasserin:	CSD Ingenieure AG, Daniel Oberholzer, Belpstrasse 48, 3007 Bern
Bauvorhaben:	Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung
Standort:	Leissigenstrasse, 3704 Krattigen
Parzellen Nrn.:	7, 20, 49, 59, 238, 253, 439, 216, 81 (<i>siehe Hinweis Ziffer 6.4</i>)
Zone:	UeO «Gipsbruch Morgenberg: Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord»
Gewässerschutzbereich:	Gewässerschutzzone Au
Schutzzone / -objekt:	Ja / Nein
Naturgefahren:	Geringe bis erhebliche Gefährdung
Eingang Baugesuch	27. August 2025 (eBau)
Ausnahmen:	Diverse

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

Öffentliche Auflage	Noch nicht erfolgt (Vorprüfungsverfahren nach Art. 59 BauG)
Zuständige Leitbehörde	Amt für Gemeinde und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Leitperson	Max Bühler
Amts- / Fachberichte	Gelangen bei der Leitbehörde ein

1. Beurteilung des Vorhabens, Formelles

- 1.1. Beim vorliegenden Planungsgeschäft handelt es sich um eine Überbauungsordnung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung, welche als Baubewilligung gilt, da dieser Bauprojekte mit der geforderten Genauigkeit zugrunde liegen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27. August 2025 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern zur zweiten Vorprüfung nach Art. 59 BauG eingereicht.
- 1.2. Am 18. September 2025 stellte das AGR als zuständige Leitbehörde allen im Verfahren einbezogenen Amts- und Fachstellen die Leitverfügung zu. Die Standortgemeinde wird dabei mit Fristansetzung bis 17. Oktober 2025 darum ersucht, sich zu folgende Gegenständen zu äussern, welche in den Gesamtentscheid einbezogen werden:
 - Formelle und materielle Prüfung mit Formular 1.0.2 und 1.0.3
 - Anschluss Wasser, Wasser- / Abwasserinstallationen
 - Deklaration der Entsorgungswege etc.
 - Lufthygienisch relevante Baustelle
- 1.3. Der vorliegenden Planung liegt ein Planungs- und Infrastrukturvertrag zwischen der Gesuchstellerin und der Einwohnergemeinde Krattigen zu Grunde, es wird auf den allseits unterzeichneten Vertrag, Fassung vom 19. August 2020, verwiesen.
- 1.4. Das Planungsgeschäft wurde an der des Gemeinderates vom 14. Oktober 2025 behandelt.

2. Materielles**2.1. Nutzungsvorschriften**

Grundlage und Zweck der UeO «Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» richtet sich nach Art. 1 UeV. Der Wirkungsbereich (UeO-Perimeter) nach Art. 2 UeV ist im zugehörigen Überbauungsplan (Plan Nr. 01) festgelegt. Die Regelinhalte nach Art. 4 werden in der UeV verbindlich geregelt.

2.2. Strassenanschluss

Der Zugang zum Steinbruch erfolgt mittels eines neuen Anschlusses direkt ab der angrenzenden Kantonsstrasse 1114 Leissigen – Krattigen (Art. 12 UeV). Die Beurteilung obliegt dem dafür zuständigen Obergeringenieurkreis I, welcher mit Leitverfügung vom 18. September 2025 zur Stellungnahme eingeladen wurde.

Im Rahmen der 1. Vorprüfung prüfte die Einwohnergemeinde Krattigen, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf neu maximal 60 km/h zu reduzieren.

Gestützt auf das durchgeführte Signalisationsverfahren verfügte das Tiefbauamt des Kantons Bern am 11. Juni 2025 die Verkehrsanordnung und legte die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h. Nach erfolgter Publikation dieser Verkehrsmassnahme in den amtlichen Organen ist diese inzwischen umgesetzt.

2.3. Erschliessung

Allgemeines

Nach Art. 12 UeV dürfen für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) erstellt werden. Der Transport des Abbaumaterials hat möglichst mit Materialförderanlagen zu erfolgen.

Das abgebaute Gesteinsmaterial wird ab dem bestehenden Bahnanschluss mit der Bahn abtransportiert und befördert. In begründeten Fällen – wenn die Rahmenbedingungen der Bahn die Transporte nicht zulassen, bei untergeordneten Gesteinslieferungen für die Region, u.a.m. – können Transporte ausnahmsweise mit LKW's durchgeführt werden.

Erschliessung Erweiterung Süd

Die neue Erschliessung des Erweiterungsgebietes Süd erfolgt ab der bestehenden Erschliessungspiste innerhalb des Abbauggebietes durch den Buechwald (Art. 12 Abs. 7 UeV / Plan Nr. 33).

Die bestehende Waldstrasse wird ausgebaut, mit Ausweichstellen ausgestattet und dient so künftig auch der Erschliessung der Erweiterung Süd. Materialtransporte werden im Zeitraum der Geltungsdauer der UeO nur ausnahmsweise über diese Strasse erfolgen, da das abgebaute Material über die Materialförderanlage nach unten transportiert wird und – sofern der Abbau nach Ende der UeO weitergeht – noch keine Auffüllung in der Erweiterung Süd stattfindet. Später, wenn die Auffüllung in der Erweiterung Süd beginnt, wird aber LKW-Verkehr auf der Verbindungsstrasse entstehen (bis zu ca. 55 Fahrten pro Betriebstag, Leerfahrten eingerechnet).

Die Betreiberin des Abbaugebiets hat dafür zu sorgen, dass ab der gemeinsamen Erschliessung gemäss Plan Nr. 33, der Zugang zu den Abbaugebieten Nord und Süd durch Unbefugte verhindert wird. Dies muss zu gegebener Zeit mit entsprechenden Verkehrsmassnahmen geregelt und sichergestellt werden.

Gemäss Plan Nr. 33 ist gegenüber der 1. Vorprüfung vorgesehen, teilweise auch die bestehende Erschliessung «Hubelweid» mit der Erschliessung Erweiterung Süd zusammenzulegen. Es wird festgehalten, dass unter Berücksichtigung den vorerwähnten Verkehrsmassnahmen der Zugang zur «Hubelweid» für Berechtigte jederzeit gewährleistet wird. Die erforderlichen Aufwendungen für die Rückbauarbeiten des heute bestehenden Weges gehen vollumfänglich zu Lasten der Betreiberin.

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

Erschliessung best. Waldstrasse (Plan Nr. 32 und 35)

Mit einer neuen Forsterschliessung wird die weitgehende Entflechtung des Steinbruchbetriebs vom übrigen Verkehr bezweckt. Neu soll sie über den neuen Kantonsstrassenanschluss via das Werkgelände (Gemeindegebiet Leissigen) auf einer bestehenden Walderschliessung geführt werden. Damit diese Erschliessung den Anforderungen an eine Waldstrasse entspricht, muss diese ausgebaut werden. Diese Forsterschliessung dient u.a. der Bewirtschaftung der Schutzwälder in diesem Gebiet sowie dazu, den Weiler «Steiweid» anzubinden. Die Bewilligung der externen Forsterschliessung erfolgt in einem separaten Baubewilligungsverfahren. Der Anschluss, welcher sich auf dem Gemeindegebiet von Krattigen befindet, soll im Rahmen des Nutzungsplanverfahren zur UeO bewilligt werden (Plan Nr. 32). Es ist davon auszugehen, dass beide Verfahren zeitgleich abgeschlossen werden

2.4. Anschluss Wasser, Wasser- / Abwasserinstallationen

Aktuell verfügt das Gebiet des Steinbruchs über keinen Wasser- und Abwasseranschluss im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde Krattigen. Die heute bestehenden Betriebsgebäude befinden sich auf Gemeindegebiet von Leissigen.

Gemäss den vorliegenden Unterlagen sind keine Wasser- bzw. Abwasserinstallationen vorgesehen, welche in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinde Krattigen liegen. Auf den Installationsplätzen erfolgt die Versorgung mit Trinkwasser über eine im Sicherheitsbereich verlegte Leitung ab der Versorgungsleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über geschlossene Gruben, welche regelmässig ausgepumpt werden. Es wird auf die entsprechenden Kapitel im Erläuterungsbericht und im technischen Konzept verwiesen.

2.5. Umlegung Wasserleitung (Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen)

Die Umlegung der Trinkwasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen ist Bestandteil des vorliegenden Baubewilligungsverfahrens. Nach Art. 13 UeV ist die Wasserleitung vor Abbaubeginn zu verlegen. Es wird auf den Plan «Baugesuch Leitungsverlegung Trinkwasser» vom 23. März 2024 und auf die entsprechenden Kapitel im Erläuterungsbericht sowie dem technischen Konzept verwiesen. Die Verlegung der Wasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen erfolgt in einem separaten Baubewilligungsverfahren, da dies ausserhalb des UeO-Perimeters liegt.

2.6. Bestehende Bauten

Nach Art. 17 UeV müssen vor Abbaubeginn bestehende Bauten im Hinblick auf den bevorstehenden Abbau abgebrochen werden. Nach Abbaubeginn werden sie wiederaufgebaut. Als Grundlage für den Wiederaufbau dienen die Grundbucheinträge, die vor dem Abbruch erstellten Dokumentationen sowie Orthofotos der bestehenden Bauten.

Es wird auf die entsprechenden Kapitel im Erläuterungsbericht sowie dem technischen Konzept verwiesen. Aufgrund der grossen Zeitspanne, welche die einzelnen Planungsinstrumente abdecken, ist eine detaillierte Planung bzw. entsprechende Dokumentationen heute noch nicht zeitgerecht.

Die Gesuchstellenden haben jedoch sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumentationen der geplanten Gebäudeabbrüche fristgerecht erfolgen und der Einwohnergemeinde Krattigen unaufgefordert zugestellt werden. Damit können insbesondere auch spätere baupolizeiliche Verfahren verhindert werden.

2.7. Deklaration der Entsorgungswege

Das aus dem Steinbruch gewonnene Material wird sowohl im Ausgangszustand wie auch mit der geplanten Sohlenabsenkung Nord und der Erweiterung Süd aus dem Steinbruchgebiet per Materialförderanlage zum Bahnverlad nordöstlich des Steinbruchs gebracht. Von dort aus wird es mit der Bahn zur Weiterverarbeitung in die Zementwerke transportiert. In begründeten Fällen (wenn die Rahmenbedingungen der Bahn die Transporte nicht zulassen, bei untergeordneten Gesteinslieferungen in der Region u.a.m.) kann abgebautes Gesteinsmaterial ausnahmsweise mit LKW's abtransportiert werden.

Das Auffüllmaterial wird mittels LKW's ins Gebiet geführt. Während der Auffüllphase verursacht der Betrieb daher Mehrverkehr auf dem Strassennetz, insbesondere auf der Kantonsstrasse Nr. 1114 zwischen dem Steinbruchgebiet und Leissigen.

- ca. 70% der Transporte kommen aus Richtung Thun über die Nationalstrasse A8 ab der Ausfahrt Leissigen West direkt auf die Kantonsstrasse 1114 nach Krattigen.
- ca. 30% der Transporte kommen aus Richtung Interlaken über die Nationalstrasse A8 ab der Ausfahrt Leissigen Ost auf die Kantonsstrasse Nr. 1114 (Hauptstrasse durch Leissigen). Diese führt westlich von Leissigen weiter nach Krattigen.
- Aus Richtung des Dorfes Krattigen / Aeschi / Spiez sind nur vereinzelte Fahrten in einer sehr untergeordneten Anzahl zu erwarten.

2.8. Lufthygienisch relevante Baustellen

Gemäss den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass während der Betriebsphase Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch den Abbau von Sulfatgestein, die Transporte von Abbau- und Auffüllmaterial sowie dem Einsatz von dieselbetriebenen Baumaschinen verursacht werden. Staubemissionen durch Sprengungen sowie dem Abbau- und Auffüllbetrieb werden mit geeigneten Massnahmen (Benetzung, Platz- und Strassenreinigung) eingedämmt. Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren sind mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet und werden regelmässig kontrolliert und gewartet. Die Abtransporte des Abbaumaterials erfolgen grösstenteils mit der Bahn und erzeugen so keine bis kaum transportbedingte Luftschadstoffemissionen. Auffüllmaterial wird durch Dritte mittels LKW in den Steinbruch gebracht. Auf die Ausstattung von Drittfahrzeugen hat die Steinbruchbetreiberin keinen Einfluss.

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird der Grundsatz eingehalten, dass die Emissionen vorsorglich so weit begrenzt werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Es wird insbesondere auf den vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht verwiesen. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) hat im Rahmen der 1. Vorprüfung eine positive Gesamtbeurteilung abgegeben. Gemäss Leitverfügung vom 18. September 2025 wurde auf eine erneute vertiefte Prüfung verzichtet.

2.9. Weitere Gegenstände

Mit Leitverfügung vom 18. September 2025 wurden verschiedene Amts- und Fachstellen zu Stellungnahmen eingeladen. Die entsprechenden Rückmeldungen gelangen bei der Leitbehörde ein.

3. Antrag

- 3.1. Unter Vorbehalt von positiv lautenden Amts- und Fachberichten wird der Leitbehörde beantragt, das Vorprüfungsverfahren nach Art. 59 BauG bezüglich Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen.

4. Bedingungen

- 4.1. Allfällig erforderliche Bedingungen werden im Rahmen der öffentlichen Auflage und vor der Einreichung zur Genehmigung geprüft und sofern erforderlich festgelegt.

5. Auflagen

- 5.1. Allfällig erforderliche Auflagen werden im Rahmen der öffentlichen Auflage und vor der Einreichung zur Genehmigung geprüft und sofern erforderlich festgelegt.

6. Hinweise

- 6.1. Die geplanten Betriebsflächen und Betriebsinfrastruktur sind Bestandteil des Baugesuchs (Art. 14 UeV). Es liegen jedoch keine Planunterlagen für die geplanten Betriebseinrichtungen vor. Diese richten sich nach Art. 10 ff BewD. Es wird insbesondere auch auf die Ausführungen im Vorprüfungsbericht vom 19. März 2025, Ziffer 9.2 verwiesen.
- 6.2. Nach Art. 17 UeV müssen vor Abbaubeginn bestehende Bauten im Hinblick auf den bevorstehenden Abbau abgebrochen werden. Aufgrund der grossen Zeitspanne, welche die einzelnen Planungsinstrumente abdecken, ist eine detaillierte Planung bzw. entsprechende Dokumentationen heute noch nicht zeitgerecht.

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

Die Gesuchstellenden haben jedoch sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumentationen der geplanten Gebäudeabbrüche fristgerecht erfolgen und der Einwohnergemeinde Krattigen unaufgefordert zugestellt werden. Damit können insbesondere auch spätere baupolizeiliche Verfahren verhindert werden.

- 6.3. Die Betreiberin des Abbaugeländes hat dafür zu sorgen, dass ab der gemeinsamen Erschliessung, gemäss Plan Nr. 33) der Zugang zu den Abbaugeländen Nord und Süd durch Unbefugte verhindert wird. Dies muss zu gegebener Zeit mit entsprechenden Verkehrsmassnahmen geregelt werden.
- 6.4. Im eBau-Hauptformular wurden folgende Parzellen Nrn. erfasst: 7, 20, 49, 59, 238, 253, 438, 439, 216. Anhand der vorliegenden Unterlagen wird festgestellt, dass anstelle der erfassten Parzelle Nr. 438 das Grundstück Nr. 81 betroffen ist. Die vorliegende Unterschriftenliste wurde die korrekten Grundstücke erfasst.

7. Gebühren

- 7.1. Gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Krattigen vom 26. November 2010 werden die Aufwendungen der Gemeinde wie folgt festgelegt:

Baugesuch, gemäss Aufwanderfassung	CHF	975.00
Porti, Kopien, Diverses	CHF	20.00
Total Gebühren		CHF 995.00

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär


Daniel Kummer
Philipp Schopfer**Beilagen**

- Aufwanderfassung
- Gebührenrechnung



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis I

Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)
+41 31 636 44 00
info.tbaoik1@be.ch
www.be.ch/tba

Petra Bylang
+41 31 636 95 96
petra.bylang@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

16. Oktober 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.11040
Interne Auftrags-Nr.: 104'949

Stellungnahme abschliessende Vorprüfung

Gemeinde	Krattigen		
Vorhaben	Überbauungsordnung (Ue0) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung; abschliessendes Vorprüfungsverfahren		
Beurteilungsgrundlagen	Nextcloud vom 10.09.2024		
Eingangsdatum	18.09.2025	Behandlungsfrist	17.10.2025

1 Beurteilung der Nutzungsplanung

1.1 Anschluss an Kantonsstrasse

Ausgangslage

Der Transport des Gipsbruch ist mittels Materialförderanlage an das Schienennetz angebunden. Die heutige Erschliessung des Steinbruchs für PW und LKW erfolgt über die Kantonsstrasse Nr. 1114 (Leisigen – Aeschi) und die kurze Zufahrtstrasse nordwestlich des Pflegeheims Örtlimatt.

Mit der Planung der Erweiterung soll der Steinbruch über einen neuen Anschluss ab der Kantonsstrasse erschlossen werden.

Eine Anpassung der Höchstgeschwindigkeit von 60km/h wurde zwischenzeitlich mittels einem Verkehrsgutachten durch die Verkehrstechnik des OIK I geprüft und am 12. August 2025 bereits umgesetzt. Die Tempoanpassung gilt ab Örtlimatt bis Chilchestück.

Beurteilung zur Nutzungsplanung

Den Baugesuchsunterlagen entnehmen wir, dass der neue Strassenanschluss den gesetzlichen und normativen Vorgaben entspricht. Die Sichtweiten werden mit 80 m in beiden Fahrtrichtungen ausgewiesen, was bei einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h im Normbereich liegt.

Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht wird die neue Erschliessung an die Kantonsstrasse erwähnt (Kapitel 4.5.1 Neuer Anschluss an die Kantonsstrasse). Die Beweggründe, weshalb eine Tempoanpassung auf 60 km/h ab Örtlimatt bis Chilchebrück notwendig ist, wird plausibel und nachvollziehbar erläutert.

Eine Strassenanschlussbewilligung nach Art. 85 SG können wir in Aussicht stellen.

2 Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21) und Anhang 8 (Stand 1.01.2020) wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Oberingenieurkreis I	CHF	240.00
Total	CHF	240.00

Die Kosten für diese Stellungnahme sind beim Gesuchsteller einzufordern. Wir werden Ihnen den Betrag in den nächsten Tagen mit der Referenz **2024.DIJ.11040**, evelyne.nuetzi@be.ch, fakturieren

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis I

Petra Bylang

16.10.2025 13:38

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Petra Bylang
Projektleiterin

Kopie an

- Intern, Philippe Dentan, Verkehrstechnik
- Rechnungsführung OIK I, Referenz **2024.DIJ.11040**



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Bodenschutz
Dino Andriani
+41 31 636 88 96
dino.andriani@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 269430 20. Oktober 2025
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.11040

Fachbericht LANAT (Bodenschutz)

Gemeinde	Krattigen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Standort	Morgenberg
Parzellen Nr.	Diverse
Koordinaten	2 623147/1 166528
Gesuch vom	10.09.2024
Vorhaben	Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UPV) und Rodung Programm für das abschliessende Vorprüfungsverfahren
Gesuchsformulare	-
Gesuchsunterlagen	ÜeO Dossier inkl. Baugesuch (u.a. Bodenschutzkonzept vom 23.05.2025) ZPP Dossier (u.a. UVP Voruntersuchung vom 30.05.2025)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Weitere Beurteilungsgrundlagen	- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) - Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) - Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) - Bundesverordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Durch die Erweiterung des Gipsabbruchs wird zusätzlich eine gewachsene Bodenfläche von rund 6.7 ha temporär beansprucht. Es sind sowohl Landwirtschafts- als auch Waldflächen betroffen.
- 1.3. Fruchtfolgeflächen werden nicht beansprucht.

Bodenkundliche Dokumentationen

- 1.4. Die wichtigsten Punkte, aus Sicht baulicher Bodenschutz, sind im Umweltverträglichkeitsbericht und im Bodenschutzkonzept gut dargelegt und nachvollziehbar.
- 1.5. Den darin vorgeschlagenen Rekultivierungszielen kann die Fachstelle Boden zustimmen.
- 1.6. Dem Bodenschutz wird genügend Rechnung getragen und somit wird das Vorhaben aus Sicht der Fachstelle Boden als bewilligungsfähig eingestuft.

Anträge Anpassung UeO (aus dem Fachbericht Boden vom 15.10.2025)

- 1.7. Der Antrag den Artikel 27 der Überbauungsvorschriften anzupassen, wurde angenommen. Die Fachstelle Boden hat keine weiteren Anpassungswünsche.

2. Auflagen

Hauptuntersuchung Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord

- 2.1. Das Bodenschutzkonzept (23.05.2025) sind integrierender Bestandteil dieser Auflagen. Alle darin formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen. Gegebenenfalls sind Abweichungen davon als zusätzliche Auflagen beschrieben.
- 2.2. Die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
- 2.3. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle wird mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen informiert.
- 2.4. Die Flächenangaben der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden, zu Digitalisierungszwecken, zusätzlich in einem Geodatenformat einzureichen.
- 2.5. Die Abbaubetreiberin hat eine fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu gewährleisten.
- 2.6. Die angegebenen Rekultivierungsziele (Tabelle 5, 6, 7 und 8 des BSKs) sind umzusetzen.
- 2.7. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
- 2.8. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
- 2.9. Die Fachstelle Boden ist zu den Abnahmen einzuladen.

Voruntersuchung Änderung der baurechtlichen Grundordnung, ZPP

- 2.10. Dem Pflichtenheft HU Boden der UVP-Voruntersuchung kann zugestimmt werden.

3. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 180.00 zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Boden

Andrini Dino
VV2XUR

Digital signiert von Andrini Dino
VV2XUR
DN: cn=Andrini Dino VV2XUR,
o=Admin, ou=Weisse Seiten,
email=dino.andrini@be.ch
Datum: 2025.10.20 07:01:46 +02'00'

Dino Andrini
Fachspezialist Boden



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Standort Bern

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
www.be.ch/wald

Annabarbara Beilstein
+41 31 633 40 55
annabarbara.beilstein@be.ch

Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern
OundR.agr@be.ch

Geschäfts Nr. Leitbehörde:	2024.DIJ.11040	21.10.2025
Geko-ID:	BE_2024-1348	
GEVER-Nr. AWN:	2021.WEU.4596	

Fachbericht Wald

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald und Naturgefahren)

Gemeinde	Krattigen	Koordinaten	2'623'472 / 1'166'637
Gesuchsteller/-in	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht		
Standort/Adresse	Leissigenstrasse, Krattigen		
Vorhaben/Pläne	Überbauungsordnung «Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» Baugesuch Erschliessung Nord extern Anschluss Kantonsstrasse, Erschliessung Anschluss Forstweg, Erschliessung Süd, Leitungsverlegung Trinkwasser, Entwässerung, Gebäudeabbruch Rodungsgesuch Überbauungsordnung «Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord»: Generelle Rodung und Freigabe Etappe 1 Änderung baurechtliche Grundordnung , ZPP Nr. 3 «Gipsabbruch Morgenberg» Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» Änderung baurechtliche Grundordnung , Kommunalen Richtplan, Gipsabbruch Morgenberg		

UeO (UeO1)

Rodungsfläche	48'159 m ² Wald (temporär 8'850 m ² , definitiv 39'309 m ²)
Ersatzaufforstungsfläche	53'740 m ² Wald
Massnahmen N+L	nein

ZPP

Rodungsfläche **51'114 m² Wald (UeO1 48'159 m², UeO2 2'955 m²)**

Ersatzaufforstungsfläche **53'740 m² Wald (UeO1 53'740 m², UeO2 noch nicht definiert)**

Massnahmen N+L **nein**

Leitverfahren Nutzungsplanverfahren

Beantragte Bewilligungen **Rodung und Ersatzaufforstung** nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997

Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997

Bauten im Wald nach Art. 2 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 14 WaV vom 30. November 1992

Beurteilungsgrundlagen	- Rodungsformular Generelle Rodung vom 16.04.2024, mit Änderungen 2025 - Rodungsformular Freigabe Etappe 1 vom 16.04.2024 mit Änderungen 2025 - Rodungsformular ZPP vom 16.04.2024 mit Änderungen 2025 - Situationsplan Rodung und Aufforstung (UeO1) 1:2000 vom 30.5.2025 - Kartenausschnitt 1 : 25'000 (UeO1) vom 30.5.2025 - Umweltverträglichkeitsbericht (UeO) vom 30.5.2025 - Kartenausschnitt 1 : 25'000 (ZPP) vom 30.5.2025 - Situationsplan Rodung und Aufforstung (ZPP) 1:2000 vom 30.5.2025 - Projektdossier kommunaler Richtplan - Projektdossier Überbauungsordnung UeO - Projektdossier Zone mit Planungspflicht ZPP
------------------------	--

1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – generelle Rodung Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	828	1514	2342
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	353	750	1103
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	6174	4004	10178
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1315	362	1677
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	180	46	226
Krattigen	59	Wittwer Toni	0	14563	14563
Krattigen	238	Mühlematter Anton	0	6863	6863
Krattigen	253	Wittwer Toni	0	11207	11207
Total			8850	39309	48159
Total Rodungsfläche m²					48159

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzaufforstung m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	828	0	828
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	353	0	353
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	6174	445	6619
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1315	26994	28309
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	180	17451	17631
Total			8850	44890	53740
Total Ersatzaufforstung m²					53740

2. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – Freigabe Etappe 1

Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	828	1514	2342
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	353	750	1103
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	6174	4004	10178
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1315	362	1677
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	180	46	226
Krattigen	59	Wittwer Toni	0	12942	12942
Krattigen	238	Mühlematter Anton	0	6231	6231
Krattigen	253	Wittwer Toni	0	0	0
Total			8850	25849	34699
Total Rodungsfläche m²					34699

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	828	0	828
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	353	0	353
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	6174	445	6619
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1315	26994	28309
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	180	17451	17631
Krattigen	59	Wittwer Toni	0	0	0
Total			8850	44890	53740
Total Ersatzaufforstung m²					53740

3. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – Zone mit Planungspflicht ZPP

Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	828	1514	2342
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	353	750	1103
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	6174	4004	10178
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1315	362	1677
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	180	46	226
Krattigen	59	Wittwer Toni	0	14563	14563
Krattigen	238	Mühlematter Anton	0	6863	6863
Krattigen	253	Wittwer Toni	0	11207	11207
Krattigen	81	Brenzikofer Michael	0	2955	2955
Total			8850	42264	51114
Total Rodungsfläche m²					51114

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	828	0	828
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	353	0	353
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	6174	445	6619
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1315	26994	28309
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	180	17451	17631
Total			8850	44890	53740
Total Ersatzaufforstung m²					53740

4. Formelles

Die Projekt- und Rodungsunterlagen weisen formelle Mängel auf. Die Unterlagen sind gemäss untenstehenden Erläuterungen zu korrigieren und zu ergänzen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Zum Rodungsgesuchs-Formular UeO Gipsbruch Morgenberg «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (generell)

- Das Formular ist aktuell zu datieren.
- Das Formular ist zu unterschreiben.
- Die Rodungs- und Ersatzaufforstungsfrist sind zu deklarieren.
- Da keine N+L-Massnahmen geplant sind, ist Punkt 5 nicht auszufüllen.
- Bei Punkt 8.2 ist «Ja» anzukreuzen.

Zum Rodungsgesuchs-Formular UeO Gipsbruch Morgenberg «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (Freigabe Etappe 1)

- In Tabelle 3 ist die Zeile der Parzelle 253 zu löschen, da sie in der Etappe 1 nicht betroffen ist.
- Das Formular ist aktuell zu datieren.
- Das Formular ist zu unterschreiben.
- Die Rodungs- und Ersatzaufforstungsfrist sind zu deklarieren.
- Da keine N+L-Massnahmen geplant sind, ist Punkt 5 nicht auszufüllen.
- Bei Punkt 8.2 ist «Ja» anzukreuzen.

Zum Rodungsgesuchs-Formular «ZPP Gipsbruch Morgenberg»:

- Damit die Unterlagen auch in 15 Jahren noch verständlich sind, hat das Rodungsgesuchs-Formular «ZPP Gipsbruch Morgenberg» alle Rodungen und Aufforstungen im ZPP-Perimeter zu umfassen. Tabelle 3 ist daher mit den Rodungsflächen aus der UeO1 zu ergänzen (als Beispiel siehe Kapitel 3 «Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – Zone mit Planungspflicht ZPP» im vorliegenden Fachbericht).
- Das Formular ist aktuell zu datieren.
- Das Formular ist zu unterschreiben.
- Die Rodungsfrist ist zu deklarieren.
- Bei Punkt 8.2 ist «Ja» anzukreuzen.

Zum Plan 21 Rodung und Aufforstung:

- In der Tabelle fehlen die Einträge in der Spalte «An Ort und Stelle», die sich auf eine Summe von 8'850 m² belaufen. Die Tabelle ist entsprechend zu korrigieren.

Zum Plan 10 Zonenplanänderung:

- Die dargestellte Waldfläche (hinweisend) entspricht nicht der aktuellen amtlichen Vermessung. Im Rahmen der erfolgten periodischen Nachführung im Jahr 2022 wurde der Wald in der amtlichen Vermessung angepasst und entspricht im Projektperimeter den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Plan ist anzupassen.

Sämtliche Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen sind zusätzlich als Geodaten (Shapefiles) einzureichen (siehe beiliegendes Merkblatt zu den technischen Anforderungen).

Zur Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer:

- Die Zustimmungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fehlen. Diese sind im Original einzureichen.
- In den Projektunterlagen sind die leeren Unterschriftenlisten enthalten. Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu Rodung und Aufforstung muss zur gleichen Version der Projektunterlagen erfolgen, die beim AWN zur Genehmigung eingereicht wird. (► **Hinweis**)

Die Rodungsunterlagen sind nach obigen Bemerkungen zu bereinigen. Die bereinigten Rodungsunterlagen sind wie folgt einzureichen (► **Genehmigungsvorbehalt**):

- unterschriebene und datierte Rodungsgesuchsformulare je 1x digital
- Geodaten zu Rodung und Ersatzaufforstung

- Rodungs-/Ersatzaufforstungspläne 1x auf Papier
- Originalunterschrift aller betroffenen Grundeigentümer/-innen mit Zustimmung zu Rodung/Ersatzaufforstung 1x

5. Waldrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Im Grenzgebiet der Gemeinden Leissigen und Krattigen wird seit über 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial abgebaut. Der bestehende Abbau im Steinbruch ist aktuell mit der UeO Nr. 7 «Gips-Union» gesichert. Die vorhandenen Abbaureserven sind voraussichtlich 2029 vollständig abgebaut. Mit der vorliegenden Planung soll der Abbaustandort «Morgenberg» für einen Zeitraum von bis zu 100 Jahren für den Gips- und Anhydrit-Abbau gesichert werden, indem verschiedene Planungsinstrumente aufeinander abgestimmt werden. Der Kommunale Richtplan soll den Standort auf rund 100 Jahre hinaus sichern. Die Zone mit Planungspflicht soll den Abbauperimeter für die nächsten rund 50 Jahre sichern (2028-2078). Das Abbauvorgehen wird dann jeweils mit einer UeO während rund 25 Jahren geregelt. Konkret ausgearbeitet und vorliegend ist die UeO1 mit einem Zeithorizont 2028-2053. Für die UeO2 (anschliessende 25 Jahre) bestehen bereits grobe Konzeptideen. Daher werden mit dem aktuellen Verfahren folgende drei Hauptbestandteile beurteilt:

- Kommunalen Richtplan (Änderung baurechtliche Grundordnung)
- Zone mit Planungspflicht ZPP (Änderung baurechtliche Grundordnung) mit Rodungsgesuch
- Überbauungsordnung UeO1 mit Baugesuch und mit Rodungsgesuch

Der ZPP-Perimeter umfasst den UeO-Perimeter der ersten und aktuell vorliegenden UeO (UeO1 «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord») und den Perimeter der zweiten und später vorgesehenen UeO (UeO2 «Erweiterung Süd»). Da zum jetzigen Zeitpunkt erst die UeO1 im Detail ausgearbeitet wurde, kann im vorliegenden Verfahren auch nur eine Rodungsbewilligung für die Rodungen im Perimeter der UeO1 bewilligt werden. Für weitere Rodungen im ZPP-Perimeter (spätere UeO2) kann die Rodungsbewilligung im vorliegenden Verfahren nur in Aussicht gestellt werden. Dennoch sind die Unterlagen bereits so konkret und detailliert wie möglich zu erarbeiten und zu beurteilen.

5.1 Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

Die Erweiterung des Abbaustandorts Morgenberg bedingt Rodungen. In der UeO1 «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» werden definitive Rodungen im südlichen Perimeter für den Abbau des Gesteins nötig. Zudem fallen temporäre und definitive Rodungen für den Ausbau der Verbindungsstrasse an, welche durch den Wald vom nördlichen Perimeter in den südlichen Perimeter führt. Weiter werden temporäre und definitive Rodungen nötig im Buechwald und im Bereich Strigel für ein Förderband, welches später das abgebaute Material zur Bahnstation transportieren soll. Diese temporären Rodungsflächen von 8'850 m² und definitiven Rodungsflächen von 39'309 m² im Rahmen der UeO1 sind im Rodungsplan aufgeführt.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der ausgeschiedene Korridor für das Förderband mit der Rodungsbewilligung und Genehmigung der UeO verbindlich wird. In den Projektunterlagen (z.B. Erläuterungsbericht UeO S. 25) wird angedeutet, dass sich die Lage noch verschieben könnte. Allfällige Verschiebungen der Rodungsfläche bedürfen eines Gesuchs an das Amt für Wald und Naturgefahren (► **Hinweis**). Im Erläuterungsbericht UeO S. 25 sind zudem die Angaben zur Breite der definitiv benötigten Fläche für das Förderband widersprüchlich. Wir stützen uns auf den Rodungsplan, welcher eine Breite der definitiven Rodung von 5 m und einer temporären Rodung seitlich je 10 m ausweist.

Im Perimeter der ZPP werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der UeO2 «Erweiterung Süd» zusätzliche definitive Rodungen von rund 2'955 m² nötig. Für diese Rodungen wird im vorliegenden Verfahren nur eine generelle Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Die konkreten Rodungsflächen und Ersatzmassnahmen werden im Rahmen der UeO2 «Erweiterung Süd» ermittelt und bewilligt.

Mit der vorliegenden Planung wurde auch ein Baugesuch eingereicht, welches unter anderem den Anschluss der Erschliessungsstrasse an die Kantonsstrasse, den Anschluss an die Forsterschliessung, die Verbindungsstrasse Nord-Süd, die Umlegung der Trinkwasserleitung, die Entwässerung mit Absetz- und Rückhaltebecken, die Entwässerungsleitung sowie den Abbruch der Gebäude umfasst.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die bestehende Waldstrasse (2'623'352 / 1'166'892) aufgehoben werden soll. Die beanspruchte Fläche inkl. Waldstrasse bedarf für Rückbau und Rekultivierung einer temporären Rodung (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Zukünftig soll die forstliche Erschliessung von der Grubenerschliessung getrennt werden. Die geplante Forsterschliessung muss lastwagenbefahrbar sein und dient der Bewirtschaftung der lokalen Schutzwälder sowie der Erschliessung des Weilers Steiweid. Im UeO-Plan 1 Abbau und Perimeter ist die Erschliessung innerhalb des UeO-Perimeters hinweisend dargestellt.

Der für die forstliche Erschliessung notwendige Ausbau und streckenweise Neubau von Waldstrassen ausserhalb des UeO-Perimeters wird in einem separaten Baugesuch behandelt. Bezüglich Linienführung fanden Abklärungen mit der Abteilung Walderhaltung Region Alpen und dem Revierförster statt. Ein überwiegend forstliches Interesse (Waldbewirtschaftung) ist für die geplante Erschliessung ausgewiesen.

Innerhalb des UeO Perimeters liegt der entsprechende Anschluss an die Kantonsstrasse sowie der Anschluss an bestehende Erschliessung im Gipsbruch im Bereich Strigel. Der Abschnitt der forstlichen Erschliessung wird in den Unterlagen (Entwurf liegt vor) des separaten Baugesuchs nicht berücksichtigt. Der Abschnitt ist aber auch in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Die beiden Verfahren sind zwingend miteinander zu koordinieren (► **Hinweis**). Für den Abschnitt Strigel innerhalb des UeO-Perimeters ist in der vorliegenden Planung ein Baugesuch mit entsprechenden Plänen einzureichen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Im Bereich des Biotops (2'623'603/1'167'038) ist gemäss UeO-Plan Nr. 1 (Abbauplan) eine Erschliessungspiste Abbau und Auffüllung geplant. Gemäss Art. 12 Abs. 3 der Überbauungsordnung dürfen für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) erstellt werden, sofern ein Waldabstand von 5 m eingehalten wird. Allerdings ist in dem Bereich ebenfalls eine Ersatzaufforstungsfläche vorgesehen. Da es sich nicht um eine forstliche Erschliessung handelt, ist die Erschliessungspiste vor der Anpflanzung der dort vorgesehenen Aufforstungsfläche aufzuheben (► **Auflage**). Eine Bewilligung als forstliche Erschliessung ist aufgrund des dichten Erschliessungsnetzes im Bereich nicht möglich.

Gemäss Plan 2 (Endgestaltung) wird am Standort 2'623'581/1'166'944 die Erschliessung doppelt geführt, womit ein unnötig dichtes Erschliessungsnetz entsteht. Die Notwendigkeit dieser parallelen Wegführung ist gemäss Aussage von Vigier vom 17.10.2025 auf die steile Topografie zurückzuführen. Die Begründung ist in den Projektunterlagen zu ergänzen (► **Antrag**).

Zusätzlich zu der Rodungsbewilligung erfordert das Vorhaben eine Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands. Für die Erschliessungsstrasse Nord-Süd sowie darin verlegten Entwässerungsleitungen wird ein Waldabstand von 0 m beantragt. Für den Materialabbau ist ein Waldabstand von 3 m eher knapp, kann aber in der vorliegenden Planung im Sinne eines Kompromisses (Resultat von Begehungen mit verschiedenen Akteuren, Aussparungen im Bereich Guppeholz, Bodenbeschaffenheit etc.) in Aussicht gestellt werden.

Da am Standort Morgenberg bereits seit über 200 Jahren Material abgebaut wird, wurden auch schon verschiedene Rodungsbewilligungen ausgestellt. In den letzten 15 Jahren wurden mit dem Amtsbericht Wald vom 01.03.2016 für das gleiche Werk definitive Rodungen von 12'180 m² bewilligt. Im selben Amtsbericht wird festgehalten, dass aus den früheren Rodungsbewilligungen ein Aufforstungsüberschuss von 2'650 m² besteht, welcher als Ersatzaufforstung für künftige Rodungsvorhaben zur Verfügung steht, solange die Bestockung nicht älter als 20-jährig ist.

Nebst den Ersatzleistungen für die Rodungen wurden ausserdem zusätzliche Aufforstungen und Rekultivierungen von 5'650 m² zwecks landschaftlicher Gestaltung, Schutz des Landschaftsbildes und Schaffung von Lebensraum für Fauna und Flora verfügt. Diese zusätzlichen Waldflächen sollten auf der Stufenrekultivierung stocken. In der neuen Planung werden weniger Flächen mit Stufenrekultivierung erforderlich. Dennoch ist vorgesehen, Stufenrekultivierung mit Magerrasen/Trockenstandorte und Gehölzen auf rund 29'100 m² anzulegen. Um die Rekultivierungspflicht aus der vorangehenden Bewilligung zu erfüllen, ist auf

dem Endgestaltungsplan der UeO eine Fläche von 5'650 m² als Stufenrekultivierung mit Waldcharakter ausgewiesen.

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Der Abbau von gips- und anhydrithaltigem Gestein für die Zementproduktion ist ein öffentliches Interesse. Der Bedarf wird im Richtplan ADT festgehalten und ausgewiesen. Die Änderungen zum Standortblatt Gipsbruch Morgenberg, Krattigen, wurden am 10.4.2025 verfügt. Das Gebiet der UeO1 (geplanter Abbau von 1.65 Mio. m³) ist im aktualisierten Richtplan festgesetzt und mit der geplanten Abbaumenge von 2.8 Mio. m³ vollumfänglich abgedeckt (siehe Raumplanerische Voraussetzungen).

Der Abbauperimeter befindet sich überwiegend im Offenland. Von den Rodungen betroffen sind der Buechwald und Waldflächen im Bereich Strigel. Die Aufforstungen werden grösstenteils im Bereich Strigelloch, Waldweid und Rotebüel stattfinden.

Der Buechwald kann dem Zahnwurz-Buchenwald zugeordnet werden und geht gegen Süden in einen Tannen-Buchenwald über.

Der von der Rodung betroffene Wald dient hauptsächlich der Holzproduktion und dem Schutz vor Naturgefahren. Dabei quert der Rodungskorridor für das Förderband im Bereich Strigel Objektschutzwald Kanton. Westlich davon liegt Objektschutzwald Bund, welcher bereits im Rahmen einer früheren Bewilligung gerodet wurde. Weiter sind keine Waldnaturinventare oder Waldreservate betroffen.

Im südlichen Bereich der UeO hat es im Wald und an den Waldrändern Orchideen, welche gemäss NHV geschützt sind. Diese Bereiche werden gemäss der vorliegenden Planung nicht abgebaut und anhand des Sicherheitsstreifens B der UeO geschützt.

Das Interesse an der Sicherung des Abbaustandorts Morgenberg und am Abbau von gips- und anhydrithaltigem Gestein überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung.

Standortnachweis

Der Abbau von Gips und Anhydrit ist an Standorte mit entsprechenden Vorkommen gebunden. Der Abbaustandort Morgenberg ist bereits bestehend. Die nötigen Infrastrukturen sind grösstenteils bereits vorhanden. Dazu gehören auch die Betriebsgebäude und der Bahnanschluss in der Gemeinde Leissigen.

Mit der Verfügung vom 10.4.2025 wurde die Anpassung des Standortblattes Gipsbruch Morgenberg, Krattigen bewilligt. Die Standortgebundenheit ist somit im Richtplan ADT bestätigt.

Raumplanerische Voraussetzungen

Der Richtplan ADT dient der Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für einen Abbaustandort. Im Richtplan ADT müssen bei Standorten im Wald sowohl der Bedarf wie auch die Standortgebundenheit nachgewiesen werden. Die Änderungen zum Standortblatt Gipsbruch Morgenberg, Krattigen, wurden am 10.4.2025 verfügt. Das Gebiet der UeO1 (geplanter Abbau von 1.65 Mio. m³) ist im aktualisierten Richtplan festgesetzt und mit der geplanten Abbaumenge von 2.8 Mio. m³ vollumfänglich abgedeckt.

Weitere raumplanerische Voraussetzungen werden durch die Überbauungsordnung «Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord», die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3 «Gipsbruch Morgenberg» sowie dem kommunalen Richtplan «Gipsbruch Morgenberg» geschaffen.

Für die später folgende UeO2 werden mit der Genehmigung der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3 «Gipsbruch Morgenberg» sowie dem kommunalen Richtplan «Gipsbruch Morgenberg» ebenfalls bereits die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen. Dies ist relevant, weil im ZPP-Perimeter (UeO2) ebenfalls Rodungen vorgesehen sind.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT-ANF) liegt zurzeit nicht vor. Allfällige Bedingungen und Auflagen zu den Rodungen und Ersatzleistungen sind zu berücksichtigen.

Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild langfristig beeinträchtigt. Insbesondere die durch den Abbau entstehenden Geländestufen beeinträchtigen das Landschaftsbild. Zwecks landschaftlicher Gestaltung, Schutz des Landschaftsbildes und Schaffung von Lebensraum für Fauna und Flora ist daher eine Fläche von 5'650 m² als Stufenrekultivierung mit Waldcharakter anzulegen (bestehende Pflicht aus früherer Rodungsbewilligung). Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Ersatzmassnahmen ist das Landschaftsbild grösstenteils wiederhergestellt.

Gefährdung der Umwelt

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen (Wassernutzung, Lärm, Staub, zusätzlicher Verkehr) erfolgt durch die zuständigen Stellen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens.

Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung nicht in ihrer Stabilität gefährdet.

Rodungsersatz (Art 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von 8'850 m² aus der UeO1 erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle.

Für die definitiven Rodungen von 39'309 m² aus der UeO1 konnte auf den Parzellen Nr. 20, 216 und 439, Gemeinde Krattigen ein Ersatz von 44'890 m² gefunden werden.

Zusätzlich besteht aus früheren Rodungsbewilligungen ein Aufforstungsüberschuss von 2'650 m², welcher im vorliegenden Projekt bis 2036 angerechnet werden kann (max. 20 Jahre).

Nach Abschluss der UeO1 resultiert daher ein Aufforstungsüberschuss von 8'231 m², welcher während 20 Jahren ab Pflanzungszeitpunkt für spätere Erweiterungen oder andere Projekte angerechnet werden kann. Sobald die Bestockung 20 Jahre alt ist, wird sie gesetzlich automatisch zu Wald (Art. 3 KWaG) und kann nicht mehr als Rodungsersatz anerkannt werden.

Für die definitiven Rodungen von 2'955 m² aus der ZPP wird im Rahmen der UeO2 Ersatz gesucht. Der Überschuss aus der UeO1 kann nur angerechnet werden, sofern die Bestockung noch nicht 20-jährig ist.

Zudem ist die langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds mit einer Stufenrekultivierung mit Waldcharakter auf einer Fläche von 5'650 m² zu kompensieren. Diese zusätzliche anzulegende Waldfläche dient rein zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und kann weder im vorliegenden noch in späteren Vorhaben als Realersatz für Rodungen anerkannt werden.

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Amts für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Gesamtbeurteilung

UeO1: Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen für die UeO1 erfüllt.

ZPP (UeO2): Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte, nach Abschluss der Planung der UeO2 und mit Bedingungen und Auflagen für die ZPP (UeO2) voraussichtlich erfüllt.

Das Projekt überschreitet die Grenze von 5'000 m², eine Anhörung des BAFU ist nötig. Die Anhörung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Die Publikation und öffentliche Auflage des Vorhabens sind noch nicht erfolgt. Die Rodungsbewilligung kann nur ausgestellt werden, wenn keine schützenswerten Einsprachen gegen die Waldrodung oder die Ersatzmassnahme eingehen. Die Publikation hat daher vor Genehmigung zu erfolgen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

5.2 Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaugewilligung). Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentlichen Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte in Aussicht gestellt werden.

5.3 Beurteilung forstliche Bauten

Forstliche Bauten und Anlagen dürfen im Wald errichtet werden, wenn die Bauten der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, der Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig, die Dimensionierung des Vorhabens den regionalen Verhältnissen angepasst sind und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Bezüglich des Aus- und Neubaus der forstlichen Erschliessung fanden Abklärungen mit der Abteilung Walderhaltung Region Alpen und dem Revierförster statt. Ein überwiegend forstliches Interesse (Waldbewirtschaftung) ist für die geplante Erschliessung ausgewiesen. Daneben dient die Strasse der Erschliessung des Weilers Steiweid. Damit kann die Erschliessung als forstliche Baute betrachtet werden.

Die Dimensionierung und Bauweise kann aktuell nicht beurteilt werden, da die entsprechenden Unterlagen noch fehlen (siehe Genehmigungsvorbehalt in Kapitel 5.1, Abschnitt Sachverhalt). Der Standort im Wald ist zweckmässig und die Standortgebundenheit nachvollziehbar. Die Baute dient überwiegend forstlichen Bedürfnissen (Waldbewirtschaftung).

Entsprechend handelt es sich beim geplanten Vorhaben um eine forstliche Baute, welche für die forstliche Bewirtschaftung notwendig ist und nach Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG dem Waldareal angehört. Das Vorhaben ist somit gemäss Art. 22 RPG als zonenkonform zu betrachten. Der durch die Baute beanspruchte Waldboden bleibt der Waldgesetzgebung unterstellt.

Waldstrassen dürfen nach Art. 15 WaG und Art. 23 KWaG nur zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken, zur Jagd, Organisation bewilligter Veranstaltungen und von Anstössern befahren werden. Das Fahrverbot für die übrigen Nutzer gilt auch ohne Beschilderung (Art. 24 KWaG).

Die Verkehrsregelung auf Waldstrassen geschieht mittels Waldstrassenplänen. Für den Perimeter bestehen die rechtskräftigen Waldstrassenpläne 12003 und 12019 Krattigen-Leissigen.

5.4 Beurteilung der Überbauungsordnung

Überbauungsvorschriften

Die UeV sind wie folgt anzupassen (► **Genehmigungsvorbehalt**):

- Artikel 23 «Etappierung der Rodung», Abs. 6: «Die Freigabe der Rodungsetappen erfolgt auf Antrag durch das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung.»
- Artikel 24 «Ersatzaufforstung», Abs. 3: «Der Aufforstungsüberschuss von 8'231 m² kann unter Einhaltung der waldrechtlichen Bestimmungen für spätere Erweiterungen oder andere Projekte angerechnet werden.»
- Anhang A, Abs. 2 «Zusammensetzung»: «einem Vertreter der Abteilung Walderhaltung Region Alpen».

5.5 Beurteilung der Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsabbau Morgenberg

Durch den kommunalen Richtplan «Gipsabbau Morgenberg» soll der Standort auf 100 Jahre hinaus gesichert werden, da sich der Abbaustandort für einen langfristigen Abbau von Gips eignet. Am Standort ist bereits die notwendige Infrastruktur vorhanden und gleichzeitig weist der Abbaustandort eine genügende Distanz zu bestehenden Siedlungsgebieten auf. Dies ist bei Alternativstandorten oftmals nicht der Fall.

Der Perimeter des Richtplans umfasst nur den südlichen Abbaubereich. Die darin enthaltenen Reserven sollen zu gegebener Zeit abgebaut werden (Sohlenabsenkung Süd, Erweiterungen westlich und östlich

des ZPP-Perimeters). Der Abbau erfordert voraussichtlich ein Rodungsgesuch für die im Perimeter liegenden Waldflächen.

Dem Richtplan-Perimeter und der Standortbegrenzung kann aus waldrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben einer Rodungsbewilligung zugänglich ist (**► Hinweis**). Zudem umfasst der Perimeter den bestehenden Standort mit bestehender Infrastruktur und folgt somit dem Grundsatz des vollständigen Abbaus eines Standorts. Eine Zustimmung zum kommunalen Richtplan bedeutet jedoch keine Zustimmung zu den nachgelagerten Planungen, welche jeweils im Detail auf waldrechtliche Aspekte geprüft werden.

6. Anträge

- 6.1 Antrag zur Rodung (UeO1): Die beantragte Ausnahmbewilligung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.**
- 6.2 Antrag zur Rodung (ZPP/UeO2): Der ZPP kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte zugestimmt werden. Die beantragte Ausnahmbewilligung für Rodung und Ersatzleistung im Perimeter der UeO2 erfolgt erst nach Erarbeitung der UeO2 im dazugehörigen Verfahren.**
- 6.3 Antrag zur Überbauungsordnung (UeO1): Die Zustimmung zur Überbauungsordnung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte in Aussicht gestellt werden.**
- 6.4 Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes: Die beantragte Ausnahmbewilligung für eine Baute in Waldnähe (0 m für Erschliessungsstrasse Nord-Süd und Entwässerungsleitung, 3 m für Abbauperimeter) kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte in Aussicht gestellt werden.**
- 6.5 Antrag zur Bewilligung für forstliche Bauten im Wald: Die beantragte Bewilligung für forstliche Bauten im Wald kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte in Aussicht gestellt werden.**

7. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

- 7.1** Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, nimmt positiv Stellung.
- 7.2** Vorbehalten bleibt die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT).
- 7.3** Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.
- 7.4** Vorbehalten bleiben die schriftlichen Zustimmungen der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung im Original.
- 7.5** Die Projekt- und Rodungsunterlagen werden gemäss Auflistung in Kapitel 4 Formelles angepasst und ergänzt.
- 7.6** Die Projekt- und Rodungsunterlagen werden gemäss Auflistung in Kapitel 4 Formelles eingereicht.
- 7.7** Im Bereich der Erschliessungsstrasse Nord-Süd muss die Fläche für Rückbau und Rekultivierung der nicht mehr verwendeten Abschnitte der bestehenden Waldstrasse temporär gerodet werden und das Rodungsdossier entsprechend angepasst werden.
- 7.8** Für den Abschnitt Strigel der forstlichen Erschliessung ist in der vorliegenden Planung ein Baugesuch mit entsprechenden Plänen auszuarbeiten.
- 7.9** Die Überbauungsvorschriften werden gemäss Auflistung in Kapitel 5.4 Beurteilung der Überbauungsordnung angepasst.

8. Bedingungen zur Rodung

- 8.1** Die generelle Rodungsbewilligung wird bis zum 31.12., **25 Jahre** nach Eintritt der Rechtskraft des Gesamtentscheids **befristet**.
- 8.2** Die Rodungsbewilligung für Etappe 1 wird bis zum 31.12., **10 Jahre** nach Eintritt der Rechtskraft des Gesamtentscheids **befristet**.
- 8.3** Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.
- 8.4** Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine **Kautiön von CHF 800'000.—** in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautiön ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem

Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

9. Auflagen zur Rodung

- 9.1** Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 31. Juli) ausgeführt werden.
- 9.2** Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 9.3** Die Rodungsarbeiten sind gestaffelt vorzunehmen. Rodungen für die spätere Phase 2 innerhalb der Rodungsetappe 1 sind erst kurz vor Beginn der jeweiligen Abbauarbeiten auszuführen, auch wenn dafür keine separate Freigabe erfolgt. Auch die Rodungen für Phase 3 innerhalb der Rodungsetappe 2 sind erst zum Zeitpunkt des effektiven Bedarfs auszuführen.
- 9.4** Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, untenstehende Flächen auf den aufgeführten Parzellen nach Weisungen der **Abteilung Walderhaltung Region Alpen** mit standortgerechten Baum- und Straucharten bis zu den aufgeführten Fristen (Anwuchserfolg gesichert) aufzuforsten:
 - Generell: 53'740 m² bis zum 31.12, **20 Jahre** nach Eintritt der Rechtskraft des Gesamtentscheids, auf den Parzellen
Gemeinde Krattigen: 7, 20, 49, 216, 439
 - Rodungsetappe 1, temporäre Rodungen (8'850 m²): 8'850 m² bis zum 31.12, **20 Jahre** nach Eintritt der Rechtskraft des Gesamtentscheids, auf den Parzellen
Gemeinde Krattigen: 7, 20, 49, 216, 439
 - Rodungsetappe 1, definitive Rodungen (25'849 m²) und später folgenden definitiven Rodungen aus Etappen 2 und 3: 44'890 m² bis zum 31.12, **10 Jahre** nach Eintritt der Rechtskraft des Gesamtentscheids, auf den Parzellen
Gemeinde Krattigen: 20, 216, 439
- 9.5** Damit der verbleibende Bestand an den Grubenrändern und entlang der Zufahrt möglichst stabil bleibt, sind nötigenfalls vor der Rodung im verbleibenden Bestand Pflegeeingriffe vorzunehmen. Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Forstdienst und im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer (Holzschlagbewilligung ohne Rodung).
- 9.6** Die Erschliessungspiste im Bereich des Biotops (2'623'603/1'167'038) ist vor der Anpflanzung der Rodungsersatzflächen aufzuheben.
- 9.7** Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen ist zu den Bausitzungen und zu den Sitzungen der Grubenkommission einzuladen, soweit dort Fragen des Waldes, der Rodung oder der Ersatzleistungen besprochen werden.
- 9.8** Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden im Wald sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
- 9.9** Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen.
- 9.10** Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren auf Kosten der Gesuchstellerin bekämpft werden. Die Gesuchstellerin hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

10. Hinweise zur Rodung

- 10.1** Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).

- 10.2** Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:
- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 2'000
 - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.
- 10.3** Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren dem Grundbuchamt Oberland, zulasten der untenstehenden Parzellen die **Anmerkung «Pflicht zur Aufforstung»** anzumelden. Hinweis: Die betroffenen Parzellen einer Etappe werden jeweils zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Rodungsfreigabe im Grundbuch angemerkt:
Krattigen: 7, 20, 49, 216, 439
- 10.4** Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.
- 10.5** Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formulars "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung zuzustellen).
- 10.6** Allfällige Verschiebungen der Rodungsfläche für das Förderband bedürfen unter anderem einer Bewilligung durch das Amt für Wald und Naturgefahren.
- 10.7** Die Verwendung von Waldboden ausserhalb Waldareal ist nicht möglich.
- 10.8** Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 2 müssen mindestens die Abbauphase 1 abgeschlossen und die Ersatzaufforstungen für die definitiven Rodungen (siehe Auflage 9.4) ausgeführt sein.
- 10.9** Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 3 muss der Planungsfortschritt der UeO2 in Bezug auf Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen der Erschliessung Abbau Süd geprüft werden. Zudem müssen vor Freigabe der Rodungsetappe 3 mindestens der Hinweis 10.8 erfüllt sowie die Abbauphase 2 abgeschlossen sein.
- 11. Hinweise zur Baute in Waldnähe**
- 11.1** Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- 11.2** Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.
- 12. Hinweise zur forstlichen Baute**
- 12.1** Für die Waldstrasse gilt gemäss 24 KWaG auch ohne Beschilderung ein Fahrverbot. Die Befahrung ist nur zu den Zwecken gemäss Art. 15 WaG und Art. 23 KWaG zulässig.
- 12.2** Waldstrassenpläne legen die Verkehrsregelung auf Waldstrassen fest.
- 13. Gebühren**
Die Gebühren werden mit der Genehmigung erhoben

Abteilung Walderhaltung Standort Bern



Annabarbara Beilstein
Spezialistin Waldrecht

Beilage

- Merkblatt Anforderungen Rodungsgesuch AWN

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Alpen > waldrecht.alpen@be.ch
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung > info.anf@be.ch

Merkblatt AWN Walderhaltung

Anforderungen Rodungsgesuch

Zweck

Leitfaden für die Einreichung von Rodungsgesuchen für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, Projektverfassende und Leitbehörden.

Formelle Anforderungen

Ein Rodungsgesuch umfasst die folgenden Unterlagen in elektronischer* Form:

Rodungsgesuchsformular BAFU	Seiten 1 bis 3 ausgefüllt und durch Gesuchsteller / Gesuchstellerin unterzeichnet
Übersichtsplan 1:25'000	
Rodungs- und Aufforstungspläne Ggf. Pläne Ersatzmassnahmen Natur & Landschaft	im Massstab 1:500 bis 1:5'000 mit: – Name und Adresse der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers – Politische Gemeinde – Parzellennummer mit eingetragener Rodungs- und Aufforstungsfläche je Parzelle – Nordrichtung sowie Datum und Unterschrift der Planerstellerin / des Planerstellers
Unterzeichnete Einverständniserklärung der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	worin sich dieser/diese verpflichtet, das Grundstück für die Rodung, die Aufforstung oder die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zur Verfügung zu stellen sowie die Kulturänderung im Grundbuch und im Vermessungswerk eintragen zu lassen.
Geodaten zu – Rodungsflächen – Realersatz (Neue Aufforstungsflächen) – Flächen Ersatzmassnahmen zu Gunsten Natur & Landschaft (N + L)	Detailanforderungen siehe Rückseite

** Ohne zusätzliche Aufforderung müssen keine Papierunterlagen mehr eingereicht werden. Falls eine Grundbuchanmerkung erforderlich ist, wird vorläufig noch das Einverständnis Grundeigentümerin zu Aufforstung mit Originalunterschrift sowie der zugehörige Aufforstungsplan eingefordert.*

Vorgehen

Die Rodungsgesuchsakten sind mit allen übrigen Gesuchsakten bei der Leitbehörde einzureichen. Die Leitbehörde ist für die Koordination der Verfahrensabläufe zuständig (inkl. Bekanntmachung und öffentliche Auflage). Die Geodaten können direkt an die zuständige Region der Abteilung Walderhaltung geschickt werden.

Ein Rodungsgesuch muss immer im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden. In der Publikation ist mindestens der Begriff «Rodung gemäss Art. 5 WaG» zu erwähnen.

Weiteres

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich an das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung (waldrecht@be.ch) oder ihre Ansprechperson in der Waldabteilung wenden.

Anforderungen Geodaten

Format: gezipptes **Shapefile** im Bezugssystem **CH1903+ LV95** (EPSG: 2056)

Geometrie: Polygon

Inhalt: pro Shapefile mindestens die drei Dateien ***.shp**, ***.shx** und ***.dbf**
optional das dazugehörige Projektionsfile ***.prj**
nicht nötig sind weitere Dateien wie *.sbn, *.xml, *.cpg etc.

Hinweis: Die Dateien direkt zippen und nicht einen Ordner, der die Dateien enthält.

Form: Pro Typ (i.) **Rodung temporär**, (ii.) **Rodung definitiv**, (iii.) **Realersatz** und (iv.) **Massnahmen N+L** je ein separat gezipptes Shapefile.

Ein Typ kann beliebig viele Objekte (z. B. mehrere Rodungsflächen) enthalten. Sind die Rodung / der Realersatz etappiert, so muss der Typ mindestens in die Etappen aufgeteilt sein.

Die einzelnen Objekte (Features) müssen als **Singlepart** und nicht als Multipart vorliegen.

Dateinamen: Die separaten Dateien (*.shp, *.shx und *.dbf) sowie das Zip-File müssen **gleich heissen**.

Die Namensgebung ist grundsätzlich frei, jedoch sollte der Name die **Info enthalten, um welchen Typ es sich handelt** (siehe vorheriger Punkt «Form»).

Beispiel (Definitive Rodung mit Realersatz):

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
 Realersatz_xy.dbf	14.12.2023 17:07	DBF-Datei	5 KB
 Realersatz_xy.prj	14.12.2023 17:06	PRJ-Datei	1 KB
 Realersatz_xy.shp	14.12.2023 17:06	SHP-Datei	1 KB
 Realersatz_xy.shx	14.12.2023 17:06	SHX-Datei	1 KB

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
 Realersatz_xy.zip	18.12.2023 13:55	zip Archive	2 KB
 Rodung_xy_def.zip	18.12.2023 13:57	zip Archive	2 KB

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
 Rodung_xy_def.dbf	14.12.2023 17:07	DBF-Datei	5 KB
 Rodung_xy_def.prj	14.12.2023 17:06	PRJ-Datei	1 KB
 Rodung_xy_def.shp	14.12.2023 17:06	SHP-Datei	1 KB
 Rodung_xy_def.shx	14.12.2023 17:06	SHX-Datei	1 KB

Note: Red dashed arrows point from the Realersatz_xy.zip file to the Realersatz_xy. files table. Green dashed arrows point from the Rodung_xy_def.zip file to the Rodung_xy_def.* files table.*

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Thun, 01. Dezember 2025

Krattigen Überbauungsordnung Gipsbruch Morgenberg und Baubewilligung; Stellungnahme ERT

Sehr geehrter Herr Bühler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 18. September 2025 haben Sie uns im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung zur Überbauungsordnung und zur Baubewilligung Gipsbruch Morgenberg, Krattigen zur Stellungnahme eingeladen.

Wir haben uns bei der Prüfung der Unterlagen auf die Überbauungsordnung und den kommunalen Richtplan beschränkt. Die Prüfung des Baugesuchs ist nicht Aufgabe der Planungsregion.

Zu den geprüften Unterlagen haben wir keine grundsätzlichen Vorbehalte. Einzig ist uns aufgefallen, dass im Erläuterungsbericht zur UeO und im Richtplantext die Aussagen zum Regionalen Richtplan ADT teilweise veraltet sind. Dies betrifft im Erläuterungsbericht insb. das Kapitel 5.3 auf Seite 30. Der Standort heisst mittlerweile auch im Richtplan «Gipsbruch Morgenberg» und der Erweiterungsperimeter ist festgesetzt.

Im Richtplantext ist das Kapitel 2.2 zu den Planungszielen betroffen. Die Aussage in der Tabelle, wonach das Volumen und der Perimeter noch nicht im regionalen Richtplan ADT ERT enthalten sei, ist falsch. Die Festsetzung erfolgte anfangs 2025.

Wir bitten die Antragsteller, die Unterlagen diesbezüglich zu überprüfen und zu Aktualisieren.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Die Kosten der vorliegenden Stellungnahme belaufen sich auf CHF 280.00 (2h à CHF 140.00 inkl. MwSt.).

Mit freundlichen Grüssen,

Entwicklungsraum Thun ERT


Manuela Gebert
Geschäftsführerin



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 25_445
Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 2024.DIJ.11040

1. Dezember 2025

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Krattigen
Gesuchstellerin:	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Vorhaben:	Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord Baugesuch Rodungsgesuch Überbauungsordnung Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsabbruch Morgenberg
Standort:	Leissigenstrasse, Krattigen
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) SR 922.0 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) SR 922.01 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) SR 922.31 Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) SR 922.32 Gesetz vom über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11 Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63 Jagdverordnung (JaV) BSG 922.111 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111



1. Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord

1.1. Überbauungsvorschriften

1.1.1 Art. 21 Zaun

Die Bestimmungen betreffend wildtierfreundliche Gestaltung der Zäune wurden in den Überbauungsvorschriften ergänzt, ebenso dass der zuständige Wildhüter für die Festlegung der genauen Lage beizuziehen ist. Allerdings wird die Zaunhöhe mit mindestens 1.4 m angegeben. Wobei der Bodenabstand von 30cm sicherstellt, dass Kleintiere passieren können, kann eine Zaunhöhe von mind 1.40m für gewisse Tierarten bereits ein Hindernis darstellen (z.B Reh). Richtigerweise sollten es maximal 1.4 m sein, damit dieser für Wildtiere passierbar bleibt. (**Genehmigungsvorbehalt**, Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, JSG Art.1 Abs. 1 Bst. a; Gesetz über Jagd und Wildtierschutz, JWG Art.1 Abs. 2 Bst. b; Verordnung über den Wildtierschutz, WTSchV Art. 1 Abs. 1 und Art. 9a).

1.1.2 Art. 33 Ökologische Schutzmassnahmen

In Art. 33 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften wurden in der Klammerbemerkung die Massnahmen FFL-09 und Wa-1 ergänzt.

Keine weiteren Bemerkungen.

1.2. Überbauungspläne 1 und 2

Keine Bemerkungen.

1.3. Umweltverträglichkeitsbericht

Bei den Massnahmen FFL-3 und Wa-1 wurde die Brut- und Aufzuchtzeit auf die Zeitspanne vom 1. April bis 31. Juli korrigiert. Einzig in der Massnahmenübersicht (Kapitel 6) steht bei der Massnahme FFL-3 fälschlicherweise immer noch 1. April bis 15. Juli.

Antrag: Dieser Widerspruch ist zu beheben. Die Massnahmenübersicht ist für die Umsetzung anzupassen.

Bei der Massnahme FFL-04 wurde ergänzt, dass der zuständige Wildhüter vor dem Zaunbau beizuziehen ist, besten Dank.

Massnahme FFL-09 wurde dahingehend ergänzt, dass die Rodungsflächen vor den Holzereiarbeiten auf Tierbehausungen abzusuchen sei; dies allerdings nur im Text und nicht im Massnahmentitel.

Antrag: Die Massnahmenübersicht ist für die Umsetzung zu ergänzen.

2. Baugesuch

2.1. Antrag

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht des Jagdinspektorats die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wildtierschutz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen (unverändert gegenüber Fachbericht vom 15. November 2024). Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen und die geleistete Arbeit.

2.2. Auflagen

- 1.5.1 Rodungen dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April bis 31. Juli) durchgeführt werden. (Wa-1)
- 1.5.2 Das Entfernen von Gehölzen, Bäumen und Wald darf nur ausserhalb der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren stattfinden (nicht zwischen 1. April und 31. Juli). (FFL-3)
- 1.5.3 Das Betriebs- und Abbauareal ist, wo aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, abzufrieden. Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Bei der Materialförderanlage ist sicherzustellen, dass Wildtiere die Linienführung queren können. Vor dem Zaunbau ist jeweils der zuständige Wildhüter beizuziehen. (FFL-4)
- 1.5.4 Der zuständige Wildhüter ist frühzeitig vor Beginn von Rodungsarbeiten mit der Absuche des Geländes nach Tierbehausungen (Bauten, Horste o.ä.) zu beauftragen. (FFL-09)



3. Rodungsgesuch Überbauungsordnung

Keine Bemerkungen.

4. Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg»

4.1. Vorschriften zum Zonenplan

Keine Bemerkungen.

4.2. Zonenplanänderung (Situation 1:5'000)

Keine Bemerkungen.

4.3. Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung mit Pflichtenheft

Die Hauptuntersuchung im Rahmen der ÜO 2 erfolgt erst in rund 20 bis 25 Jahren. Unter der Voraussetzung, dass die beiden Genehmigungsvorbehalte zu den Überbauungsvorschriften der ÜO 'Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord' (vgl. Ziffer 1.1.) sowie die Auflagen gemäss Ziffer 1.5. auch im Rahmen der ÜO 2 berücksichtigt werden, wird das Vorhaben aus Sicht des Jagdinspektorats die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wildtierschutz voraussichtlich erfüllen. Eine abschliessende Beurteilung erfordert jedoch dannzumal eine aktuelle Erhebung des Ausgangszustandes, eine detaillierte Beschreibung der Projektauswirkungen sowie allfällige Ersatzmassnahmen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen.

5. Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg

Keine Bemerkungen.

6. Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsabbruch Morgenberg

Keine Bemerkungen.

7. Gebühren

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr von **Fr. 300.--** zu erheben.

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Jagdinspektorat

Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und Mitbe-
richte



Kopien:

- Wildhüter (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Philipp Bergamelli
+41 31 636 72 88
philipp.bergamelli@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

oundr.agr@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

G.-Nr.: 2024.DIJ.11040
UVP-Nr.1148

12. Dezember 2025

Fachbericht 2
Raumplanung und Landschaftsschutz sowie Abbau, Deponie und Transporte; Stand Voruntersuchung mit Pflichtenheft HU zur Zone mit Planungspflicht «Gipsbruch Morgenberg» sowie Stand Hauptuntersuchung zu Überbauungsordnung «Erweiterung Süd und Sohlenabsenkung Nord»

Gemeinde	Krattigen
Gesuchsteller	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Vorhaben	Überbauungsordnung (UeO) «Gipsbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» inklusive Bau- Rodungsgesuch zur Überbauungsordnung, Änderung baurechtliche Grundordnung, Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Gipsabbuch Morgenberg» mit Rodungsgesuch zur ZPP sowie Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan «Gipsbruch Morgenberg»
Schutzobjekt(e)	Kommunales Landschaftsschongebiet
Standort	Leissigenstrasse, Krattigen
UVP – Nr. des AUE	1148
Leitverfahren / Leitbehörde	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG / Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Leitperson	Max Bühler, Tel.+41 31 636 59 24, max.buehler@be.ch

Beurteilungsgrundlagen: überarbeitete Planungsstände der Überbauungsordnung mit Bau- und Rodungsgesuch, der Änderung Zone mit Planungspflicht mit Rodung sowie des kommunalen Richtplans, baurechtliche Grundordnung Gemeinde Krattigen, Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Entwicklungsraum Thun,

Fachbericht der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. November 2024

1. Ausgangslage

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zur Hauptuntersuchung vom 30. Mai 2025 wird im bestehenden Steinbruch Morgenberg im Grenzgebiet zwischen Leissigen und Krattigen, zirka 150 m über dem Thunersee, seit mehr als 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial zu gewerblichen Zwecken abgebaut. Mit den vorliegenden Planungsvorhaben beabsichtigt die Ciments Vigier SA, eine kurz-, mittel- bis langfristige Reservensicherung von Sulfatgestein (Gips und Anhydritmaterial) am Morgenberg. Mit Fachbericht vom 27. Januar 2025 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Orts- und Regionalplanung bereits im Rahmen der ersten Vorprüfung Stellung zu den Aspekten Raumplanung, Landschaftsschutz sowie Abbau, Deponie und Transporte genommen. Wir prüfen folglich nur noch den Umgang mit den Genehmigungsvorbehalten und den von uns gestellten Anträgen.

2. Beurteilung des Vorhabens

2.1 Landschaftlich prägendes Planungsvorhaben: Beizug leistungsfähige Fachstelle

Im Rahmen der ersten Vorprüfung hat die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) mit Stellungnahme vom 14. November 2024 das Planungsvorhaben insgesamt positiv beurteilt, macht hingegen geltend, dass ein Eingriff in die hochwertige Landschaft nur dann denkbar sei, wenn mit grösster Sorgfalt eine Einheit mit der Umgebung erreicht werden kann. Dabei müsse zwingend eine Kontinuität von der umgebenden Landschaft (Relief, Strukturen, Lebensräumen usw.) hin zur wiederhergestellten und neu gestalteten „Abbaulandschaft“ erfolgen.

Zwar werden dazu im Hauptuntersuchungsbericht (Stand 1. Vorprüfung) mögliche Bestockungstypen (z.B. Böschungen mit Buschwerk, Stufenrekultivierung mit Niederbestockung) und Geländetypologien (z.B. Blocksatz zur Hangstabilisierung) bezeichnet, werden jedoch von der OLK als anspruchsvoll beurteilt. Sie bedürfen grossen Pflegeaufwand, der nicht dem traditionellen Charakter dieser Landschaft entspricht, wodurch die OLK insgesamt den Beizug einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 99b BauV beantragt hat, was im Fachbericht Raumplanung und Landschaftsschutz vom 27. Januar 2025 als Genehmigungsvorbehalt formuliert wurde.

Nach Konsultation der ZPP- resp. Überbauungsvorschriften stellen wir fest, dass gegenüber dem Stand der 1. Vorprüfung zwar die Zusammensetzung der Steinbruchkommission neu im Pflichtenheft festgelegt wird, allerdings ist nur eine unabhängige Fachperson Landschaft vorgesehen. Insbesondere gestützt auf die zu erwartenden Interessenbindungen genügt dies nicht und entspricht auch nicht Art. 99b Abs. 1 BauV. Als Fachstelle gilt ein mehrheitlich aus unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammengesetztes Gremium aus mindestens drei Personen. Anerkannt sind insbesondere Fachleute aus den Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung, wobei im vorliegenden Fall insbesondere Fachpersonen aus der Landschaftsarchitektur beizuziehen sind.

Genehmigungsvorbehalt

Gestützt auf den sehr langen zeitlichen Planungshorizont der vorliegenden ZPP resp. UeO ist im Hinblick auf die landschaftlichen Aspekte insbesondere des Auffüllprojekts die laufende Beurteilung und Begleitung durch (von der Steinbruchkommission unabhängige) Landschaftsexperten von besonderer Bedeutung.

2.2 Wahl der Planungsinstrumente und Bearbeitungsaufwand

Sowohl im überarbeiteten Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung (UeO) «Gipsbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» als auch zur Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Gipsbruch Morgenberg» findet sich eine gleichlautende Zusammenfassung, in welcher die vorgesehenen Planungsinstrumente in Abhängigkeit der entsprechenden Zeithorizonte hergeleitet werden. Unsere Auflage ist somit umgesetzt.

2.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Die Änderung des regionalen Richtplans ADT des ERT konnte mit Datum vom 10. April 2025 genehmigt werden. Das entsprechende Koordinationsblatt Nr. 202.1 stimmt nun bezüglich Perimeter und Volumina mit der vorliegenden UeO, der Zonenplanänderung sowie dem kommunalen Richtplan überein.

3. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben nach der vollumfänglichen Bereinigung des nachstehend genannten Genehmigungsvorbehalts zu bewilligen:

4. Genehmigungsvorbehalt

Gestützt auf Art. 99b Abs. 1 BauV ist eine leistungsfähige Fachstelle bestehend aus drei unabhängigen Landschaftsarchitektinnen oder -Architekten einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Abbau- und Auffüllprozess laufend. In den ZPP- sowie in den Überbauungsvorschriften ist neben der Bestimmung zur Steinbruchkommission ein Artikel aufzunehmen, welcher die Einsetzung sowie die Pflichten und das Stimmrecht der leistungsfähigen, von Steinbruchkommission unabhängigen Fachstelle regelt.

5. Hinweis

Gestützt auf den sehr langen zeitlichen Planungshorizont der vorliegenden ZPP resp. UeO ist im Hinblick auf die landschaftlichen Aspekte insbesondere des Auffüllprojekts die laufende Beurteilung und Begleitung durch (von der Steinbruchkommission unabhängige) Landschaftsexperten von besonderer Bedeutung.

6. Gebühren

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 360.- auferlegt (max.buehler@be.ch). Diese Gebühren werden mit dem Gesamtentscheid in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Philipp Bergamelli

12.12.2025 07:50

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Philipp Bergamelli
Raumplaner

Kopie

- AGR/Rf
- AGR-KPL; BER, BES